

Erich Weise:

Der Heidenkampf des Deutschen Ordens

Zweiter Teil*

4. Die Amtsgewalt von Kaiser und Papst gegenüber den Heiden

Die Ausführungen Wladimiris über die Amtsgewalt von Papst und Kaiser münden in die Behauptung, beide hätten kein Recht gehabt, dem Deutschen Orden den Besitz von Heidenland zu bestätigen, und infolgedessen seien ihre dahingehenden Privilegien sämtlich unwirksam. Für die kaiserlichen Diplome wird dieser Vorwurf schon im Tractatus¹⁹² erhoben, für die päpstlichen Bullen erst in den Conclusionen.¹⁹³ Wie schon gesagt¹⁹⁴, lag der polnischen Abordnung eigentlich nur daran, die gegen die Litauer

*) Der I. Teil ist erschienen in ZfO. 12 (1963), H. 3, S. 420—473; der III. Teil erscheint in ZfO. 13 (1964), H. 1—2.

192) Das Wort „Tractatus“ ist die Abkürzung für den Titel der ersten Fassung der polnischen Streitschrift des Paulus Wladimiri: „Tractatus de potestate pape et imperatoris respectu infidelium necnon de ordine Cruciferorum et de bello Polonorum contra dictos fratres“. Vgl. den I. Teil, in: ZfO. 12 (1963), S. 432. Bei abgekürzten Titeln wird im folgenden auf die im I. Teil genannte Literatur verwiesen.

193) „Conclusiones“, wie vor: Abkürzung zur Bezeichnung der zweiten Fassung, die nach dem Incipit von anderen auch als „Opinio Hostiensis“ zitiert wird. Vgl. I. Teil, ZfO. 12 (1963), S. 431.

194) vgl. I. Teil, ZfO. 12 (1963), S. 428.

gerichteten Privilegien seit 1245 anzufechten¹⁹⁵; aber Wladimiri macht grundsätzlich keinen Unterschied und nimmt die preußischen im Tractatus und in den Conclusionen keinesfalls aus. In der Confutatio¹⁹⁶, wo er überhaupt weitgehend verallgemeinert, zieht er den Preußenkampf sogar ausdrücklich mit hinein. Auch sind seine Angriffe von der historischen Forschung immer auch auf die älteren Urkunden bezogen worden, so daß diese hier nicht übergangen werden dürfen. Doch wird eine klare Trennungslinie zu ziehen sein. Der Litauerkrieg, auch zeitlich später fallend, wird deshalb in einem gesonderten Abschnitt 6 behandelt werden.

Der Angriff auf die päpstliche *potestas* ist weit vorsichtiger formuliert als der auf die kaiserliche. Die päpstlichen Privilegien sind für Wladimiri nur *de falsitate suspecte*. Aber er fügt gleich hinzu: Wenn durch sie ein fremdes Recht beseitigt werden soll, sind sie nichtig *ipso iure*, besonders wenn die *certa scientia* des Papstes zweifelhaft ist. Man könnte also, theoretisch betrachtet, gegen sie Revision zu besserer Unterrichtung einlegen. Wir haben schon gezeigt, wie Martin V. über diese Verkürzung kurialer Machtvollkommenheit dachte und was er Wladimiri darüber zu sagen hatte.¹⁹⁷ Hier soll nun der Kirchenrechtler Urbach sprechen; doch muß des besseren Verständnisses wegen die geschichtliche Entwicklung vorher behandelt werden.

Die Initiative zu dem preußischen Unternehmen des Ordens ging, wie schon betont, vom Kaiser aus. Überhaupt sind die Zusammenhänge zwischen der Gründung unseres Ordens und der staufischen Universalpolitik nicht zu übersehen. Der Papst, Honorius III., hielt sich zunächst zurück. Das geschichtliche Verdienst Hermanns von Salza, des eigentlichen Vaters des Gedankens an diesen Einsatz, liegt eben darin, daß es ihm gelungen ist, die Absichten von Kaiser und Papst für sein Vorhaben auf einen Nenner zu bringen. Der ewige Dualismus zwischen den beiden höchsten Autoritäten der Christenheit war für das Vorgehen in Preußen einmal ausgeschaltet worden, wenigstens ein knappes Jahrzehnt lang, 1230 bis 1239.

195) Das erste Privileg ist die sog. Goldene Bulle von Verona vom Juni 1245, in der Kaiser Friedrich II. dem Hochmeister Heinrich von Hohenlohe in gleicher Form, wie im Jahre 1226 für Preußen, nun die gleichen Hoheitsrechte für Kurland, Litauen und Semgallen garantiert; gedruckt LUb. I, Sp. 241, Nr. 185; Regesta Historico-diplomatica ordinis s. Mariae Theutonicorum 1198—1525. Pars II. Bearb. v. E. Joachim. Hrsg. v. W. Hubatsch. Göttingen 1948. S. 13, Nr. 91 (zit.: E. Joachim, Priv. Nr.).

196) „Confutatio“, wie vor: Abkürzung für den Titel des dritten Traktats des Paulus Wladimiri: „Tractatus de ordine Cruciferorum et de bello Polonorum contra dictos fratres, ad confutanda scripta Johannis de Bambergia (= Urbach) in sacro Constantiensi generali concilio“. Vgl. I. Teil, ZfO. 12 (1963), S. 432.

197) vgl. I. Teil, ZfO. 12 (1963), S. 455 f.

Dieses wechselnde Gegen- oder Miteinander von Kurie und Reich tritt in der Ordensgeschichte immer wieder zutage, und man darf wohl voraussetzen, daß diese Eigentümlichkeit zur Zeit des Konzils noch allgemein bekannt war. Was die kaiserliche Garantie für das Bestehen des Ordenslandes bedeutete, haben jedenfalls die Polen deutlich herausgespürt. Deshalb richtet sich der Angriff Wladimiris in erster Linie gegen die *potestas* des Kaisers, wobei er zunächst bemüht ist, die des Papstes zu schonen. Auch gegen diese vorzugehen, hat ihn sein Temperament erst verleitet, als er in der Auseinandersetzung nicht recht vorankam und feststellen mußte, daß die Mehrzahl der Kardinäle, und unter ihnen der zukünftige Papst, mit ihren Sympathien auf seiten des Ordens standen.

Wenn seinerzeit Honorius III. dem preußischen Unternehmen abwartend gegenüberstand, so lag das wohl daran, daß er zuvor und unter allen Umständen seinen Kreuzzug verwirklichen wollte. Die Teilnahme des Hochmeisters an diesem Zuge bedeutete in keiner Weise eine auch nur vorübergehende Preisgabe der preußischen Pläne. Eine ernstliche Alternativlösung hat das für ihn nicht ergeben.¹⁹⁸ Es ließ sich durchaus vereinigen, das eine zu tun, ohne das andere zu lassen. Daß dem deutschen Kaiser, wenn er zum Heiligen Lande zog, der Deutsche Orden folgen mußte, war wohl selbstverständlich. H. Mitteis faßt den Stand der Forschung abschließend dahin zusammen, daß der Orden im Morgenlande „kein genügendes Betätigungsfeld mehr fand“. Die Stellung der Christen in Palästina glitt der völligen Liquidation entgegen. Die Verhandlungen mit Herzog Konrad von Masowien gingen deshalb ununterbrochen weiter.

Es führt wohl eher zum Verständnis der damaligen Lage, wenn man den Kreuzzug als das Anliegen der Kurie wertet, die Preußenfahrt als das des Reiches. Das kritische Verhältnis des Kaisers zum Papst verlangte zu jenem Zeitpunkt Nachgiebigkeit der weltlichen Macht. Hermann ist sicher genauso wenig begeistert in den Kreuzzug gegangen wie Friedrich selbst, der 13 Jahre mit der Einlösung seines Gelübdes gezögert hatte. Aber, einmal dabei, hat der Orden seine militärischen Aufgaben vorzüglich gelöst. Davon zeugen heute noch die eindrucksvollen Ruinen von Kalaat-Karn, dem Haupthause, das der Hochmeister damals ausgebaut hat. Es war wohl die unangreifbare Stellung des Ordens im Norden

198) Eine solche Alternativlösung wird angenommen von W. Hubatsch, *Der Deutsche Orden und die Reichslehnschaft über Cypern*. In: *Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen*, I. Phil.-hist. Klasse, 1955, Nr. 8, S. 261 f. Ihm folgt H. Patze, *Der Frieden von Christburg*. In: *Jb. für die Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands* 7 (1958), S. 47, und in: H. Beumann, *Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters* (Wege der Forschung, Bd VII), Darmstadt 1963, S. 427 (zit.: H. Beumann, *Heidenmission*).

Palästinas¹⁹⁹, die dem Kaiser die realen Grundlagen für seine erfolgreichen Verhandlungen mit dem Sultan gegeben hat.

Das Programm für den Staat Preußen lag in Gestalt der Goldenen Bulle von Rimini seit dem Jahre 1226 vor, und mehr als das darin Zugesagte konnte kein Kreuzzug dem Orden einbringen. Wir haben den Inhalt in seiner Beziehung zum Bekehrungswerk schon untersucht. Jetzt geht es um die Frage der Stellung, aus der heraus der Kaiser diese weitreichenden Entscheidungen getroffen hat. Edmund E. Stengel meinte 1938, er habe es als Herrscher des Deutschen Reiches getan und „das Deutschordensland als einen Bestandteil des Deutschen Reiches gedacht“.²⁰⁰ Dazu räumt er ein, daß es einen „rechtlichen Zusammenhang des Deutschordenslandes mit dem Reiche“ nicht gab, daß im Privileg von Rimini keinerlei „Pflichten und Leistungen an das Reich“ verlangt werden und daß mangels der lehnsrechtlichen Bindung der Hochmeister „nicht in die Reihe der Reichsfürsten eintreten konnte“. Allerdings habe sich das Land „schließlich doch zu einem autonomen Staat entwickelt“.²⁰¹

Eine solche Entwicklung läßt sich in keiner Phase der Ordensgeschichte erkennen. Zu klären wäre auch, was damals der Begriff „Land“ beinhalten soll. In seiner bloßen Flächenausdehnung kann man es nicht gut gesondert vom Orden, seiner Herrschaft, betrachten. Auch wurde es acht Jahre nach der Bulle von Rimini der Kurie aufgelassen, ohne daß die kaiserliche Garantie an Geltung verlor. Wie der Kaiser Schirmvogt der ganzen Kirche war, blieb er es auch für die *terra s. Petri* in Preußen.

199) vgl. W. Hubatsch, S. 263 und 268 f.

200) E. E. Stengel, Hochmeister und Reich. In: Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 58 (1938), S. 178—213.

201) Ich kann H. Patze uneingeschränkt zustimmen, wenn er S. 45 bzw. S. 424 schreibt: „das Romanum Imperium war in dieser Urkunde als Universalreich des Kaisers verstanden, obwohl nur die Realität des deutschen Staates dahinterstand“, aber ich glaube nicht, daß dies auch die Ansicht von E. E. Stengel ist. Herr Professor Stengel hat mir im Jahre 1955 brieflich mitgeteilt: „Sie rechnen Preußen und Kulmerland als Heidenland zum Verfügungsbereich des universalen Kaisertums, während ich nachweisen wollte und mit Bestimmtheit daran festhalte, daß dies Deutschordensland in der Goldenen Bulle als Bestandteil des deutschen Staatsgebietes angesprochen wird; auch für dies galt ja die Bezeichnung Imperium.“ Vgl. dazu meine Ausführungen zu den „Staatsrechtlichen Grundlagen des Zweiten Thorner Friedens und den Grenzen seiner Rechtmäßigkeit“, in: ZfO. 3 (1954), S. 6, die H. Patze nicht berücksichtigt, sowie O. Israel, Das Verhältnis des Hochmeisters des Deutschen Ordens zum Reich im 15. Jh. (Wiss. Beitr. zur Gesch. u. Landeskde Ost-Mittel-europas, Bd 4), Marburg/L. 1952, und M. Hellmann, Die Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens. In: Ostdeutsche Wissenschaft 3/4 (1958), S. 78—108 (zit.: M. Hellmann, Verfassungsgrundlagen).

Das „Land“, vertreten durch die Stände, tritt frühestens zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Erscheinung, stärker seit 1440 und im östlichen Ordenslande erst nach 1466. Auf das Verhältnis zum Reich aber sind die preußischen Stände nie eingegangen; das blieb allein Sache des Ordens, und dieser hat konsequent jede Lehnbindung an das Reich auf das nachdrücklichste bestritten, indem er auf die alleinige Abhängigkeit vom päpstlichen Stuhl hinwies. Nur diesem hat er das Land übergeben können. Dabei berief er sich ausdrücklich auf das Verbot anderweitiger Lehnsnahme durch Honorius III. von 1220 Dez. 15²⁹², das Friedrich fraglos in der Urkunde von 1226 respektiert hat. Eben dieses päpstliche Privileg ist am 12. August 1417 vom Konzil erneuert worden, wie schon erwähnt war.²⁹³

Das hatte seinen guten Grund; denn Siegmund hat die Anerkennung der Oberhoheit des Kaisers durch den Orden geradezu erzwingen wollen, indem er die freiwillige Ergebung unter seine arbiträre Entscheidung in eine Unterwerfung unter die ordentliche Gerichtsbarkeit umzubiegen versuchte. Dagegen hat sich selbst der sonst so kompromißbereite Hochmeister Küchmeister auf das entschiedenste gesträubt. Das ist um so bedeutsamer, als Siegmund durch die Eröffnung des Konzils, zu der er sogar von streng kurialen Kirchenrechtlern, wie Franziscus Zabarella²⁹⁴, aufgerufen worden war, recht gut Erinnerungen an universale Kaiserideen hatte aufkommen lassen. Er hat diese Stellung jedoch in keiner Weise behaupten können, nicht zuletzt deshalb, weil er nach Rückkehr von Paris im Januar 1417 wegen seiner ewigen Geldverlegenheiten in die Abhängigkeit der stets gebefreudigen und gebefähigen polnischen Abordnung geraten ist.

Wieweit die in der Goldenen Bulle zugestandene Belassung von Heiden im Ordenslande²⁹⁵ der Zugehörigkeit zum Reich widerspricht, soll hier nicht entschieden werden. Dagoberts Gesetz von 626, nach dem jeder Reichsangehörige Christ sein mußte, mochte zu Ottos I. Zeit noch wirksam gewesen sein; doch waren seitdem weitere drei Jahrhunderte verstrichen.²⁹⁶

292) Gedruckt E. Strehlke, *Tabulae ordinis Theutonici. Ex tabularii regii Berolinensis codice potissimum.* Berolini 1869. S. 215, Nr. 306 (zit.: E. Strehlke, *Tabulae*).

293) vgl. I. Teil, ZfO. 12 (1963), S. 455.

294) Der Cardinalis Florentinus Franciscus Zabarella († 1417 Nov. 6 zu Konstanz) widmete dieser Frage eine besondere Schrift „De schismatibus auctoritate imperatoris tollendis“, gedruckt in: Simonis Scharidii *Syntagma Tractatum de Imperiali Iurisdictione, auctoritate et praeeminentia ac potestate ecclesiastica deque iuribus regni et imperii.* Argentorati 1609. S. 235–247.

295) vgl. I. Teil, ZfO. 12 (1963), S. 464 f.

296) vgl. neuerdings R. Drögereit, Tausend Jahre Ottonische Reichsgründung. In: *Jb. der Gesellsch. f. niedersächs. Kirchengesch.* 60 (1962), S. 5, wo auch die einschlägige Literatur angegeben ist.

Der Text der kaiserlichen Bulle besagt, daß das von Herzog Konrad geschenkte Kulmerland und das noch zu erobernde Preußen *sub monarchia imperii est contenta*. Die Verbindung *monarchia imperii*, die Alleinherrschaft, die das Kaisertum innehat, soll doch wohl etwas Größeres bedeuten als nur *imperium* im Sinne des Deutschen Reiches. Diese Vermutung wird durch die Traktate vor dem Konstanzer Konzil bestätigt, die den Begriff *monarchia* einheitlich im Sinne des *dominium mundi* des Kaisers anwenden, freilich nur — was anderthalb Jahrhunderte nach dem Untergang des staufischen Kaisertums kaum zu betonen nötig ist — in theoretischen, kirchenrechtlichen Betrachtungen. Auch Wladimiri beginnt die auf die *potestas* des Kaisers bezüglichen Conclusionen mit der Bemerkung, daß sich mit der Untersuchung der Grundlagen der *terrestris monarchia*, also der Herrschaft über die Erde, viele Geister beschäftigt haben. Sie steht also auch für ihn durchaus noch in Verbindung mit der Machtstellung des Kaisers.

Trotzdem will er sie ihm absprechen; doch ist seine Beweisführung schlecht gestützt: er beruft sich auf die Bulle *Unam sanctam* vom November 1302, die, knapp ein Jahr vor der Gefangennahme Bonifaz' VIII. durch König Philipp den Schönen erlassen, ohne jeden machtpolitischen Rückhalt und praktische Folgen geblieben ist. Immerhin hat dieser Anspruch Aufnahme in das CJCan. gefunden²⁰⁷, und, auf ihn gestützt, meint Wladimiri, der Papst besitze beide Gerichtsbarkeiten, die geistliche und die weltliche, zieht dazu das Naturrecht und Aristoteles heran, der gesagt habe, nach dem gesunden Menschenverstand sei die beste Obrigkeit, wo nur einer zu bestimmen habe, und zitiert als seine Stützen auch die Kommentare Innocenz' IV. und seines eigenen Gönners, des ebenfalls auf dem Konzil anwesenden Zabarella (Conclusion 21). So bleibt, seiner Ansicht nach, für den Kaiser kein Platz zu einer *potestas respectu infidelium*.

Zwei Conclusionen weiter (Conclusion 23) räumt er jedoch wieder ein, daß der Kaiser als *mundi dominus* bezeichnet wird, sucht das aber dahin abzuschwächen, daß er meint, das beruhe nur auf zivilen Rechten; „nach dem Recht“ schlechthin, also doch wohl bloß nach dem Naturrecht, hätte ein Laie vor irgendeiner Einsetzung (*ante aliquam constitutionem*) durch dispositive Rechtssätze niemals eine Gerichtsbarkeit gegen Laien, sondern könne sie nur durch Usurpation, also widerrechtlich, erlangen.²⁰⁸ Das

207) Die Bulle ist in vollem Wortlaut in den letzten Nachtrag des CJCan., die *Extravagantes communes*, aufgenommen als I 8 *de maiestate et obedientia* 1.

208) Die von Wladimiri zitierte Stelle des CJCan., c. 11 D. XCVI *Si imperator*, betrifft nicht die Rechtsbefugnisse des Kaisers gegenüber Laien oder Heiden, sondern gegen Priester, denen er nicht zu gebieten hat. Seine weltliche Gewalt wird an dieser Stelle nicht eingeschränkt, vielmehr wird ausdrücklich betont: *Habet privilegia potestatis sue, que administrandis legibus publicis divinitus consecutus est, et eius beneficiis non ingratus, contra dispositionem celestis ordinis nil usurpet*. Der Canon geht auf ein Mandat Papst Johannes VIII.,

Reich dieser Welt (*regnum in terris*) entstünde auf dreierlei Art: 1. durch göttlichen Willen, der einem Menschen offenbart werde, 2. durch Übereinkunft der Regierten (worin der naturrechtliche Gesellschaftsvertrag zu erkennen ist) und 3. durch Gewalt und Tyrannei. Die beiden ersten Arten seien rechtmäßig, die dritte nicht (*iniuste*). Daher, so folgert Wladimiri in Conclusion 27, habe ein Kaiser kein Recht, die Genehmigung zur Besetzung von Heidenland zu erteilen, und knüpft daran in Conclusion 28 den Schluß, die kaiserlichen, dem Orden erteilten Privilegien, also auch die Goldene Bulle, begründeten keinerlei Rechtsanspruch (*nullum eis ius tribuunt*). Um es ganz gemeinverständlich zu machen, fügt er hinzu: *Nihil dat, quod non habet!*

Dieser Satz mochte zwar jedem Hörer im ersten Moment einleuchten; aber er gehört nicht hierher, denn weder Kaiser noch Papst hatten etwas gegeben. Der Papst hatte 1234²⁰⁹ vielmehr etwas erhalten, nämlich sämtliche Eroberungen des Ordens einschließlich des Kulmerlandes. Das entsprach dem päpstlichen Missionsanspruch und war auch im Burzenlande schon geschehen.²¹⁰ Noch früher waren die Templer auf der iberischen Halbinsel entsprechend verfahren und nach ihnen die spanischen Ritterorden.²¹¹ Auch von Bischof Christian in Preußen war dieser kuriale Anspruch befriedigt worden, in Kurland durch den Legaten Balduin von Alna und in Wierland und Jerwen durch Wilhelm von Modena.²¹² Hier war jeder Vorwurf unangebracht, auch die Einschränkung Wladimiris, daß der Papst sich nichts hätte schenken lassen dürfen. Solche Behauptungen meinte Martin V., wenn er von Herabminderung päpstlicher Autorität sprach.

Geschenkt hatte nur Herzog Konrad, in diesem Falle wirklich etwas, das er im Augenblick der Schenkung nicht hatte; denn das Kulmerland hatten die Preußen besetzt. Aber er hatte seinen Anspruch abgetreten, und um Ansprüche geht es auch bei Kaiser und Papst, nicht um faktischen Besitz.

872—882, zurück. Nur das Wort *ursurpet* klingt an die Ausführungen Wladimiris an.

209) Pr. Ub. I, 1, S. 83, Nr. 108.

210) Zuerst erfolgte im Mai 1211 die Schenkung des Königs Andreas von Ungarn, gedruckt bei M. Tümler, *Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400*. Wien 1955. S. 183; deutsche Übersetzung, S. 184. Druck der Schutzurkunde Papst Honorius' III. von 1224 Apr. 30 ebenda, S. 190, Anm. 34.

211) vgl. C. Erdmann, Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preußen. In: HZ 134 (1926), S. 382—384, und in: H. Beumann, Heidenmission, S. 386—388.

212) vgl. F. Blanke, Entscheidungsjahre, S. 20, Anm., und S. 26 f., besonders Anm. 4, bzw. in: H. Beumann, Heidenmission, S. 392, Anm. 5, und S. 399, Anm. 19 (s. I. Teil, Anm. 2). Papst Honorius III. antwortete darauf in dem Schutzprivileg von 1225 Jan. 3, gedruckt Pr. Ub. I, 1, S. 40, Nr. 54.

Die Untersuchung der Rechtslage wird hier am besten von dem erwähnten Gutachten A²¹³ ausgehen, das Wladimiris Conclusionen kennt und wohl von Urbach eingesehen worden ist. Der Verfasser ist ersichtlich um Objektivität bemüht, vermeidet extreme Formulierungen und drückt sich in bezug auf die päpstliche und kaiserliche *potestas* sehr vorsichtig aus: „Papst und Kaiser herrschen nicht so über die ganze zivile Welt (*civilis* als Gegenteil von *canonicus* gebraucht), daß alle, d. h. auch die Heiden, anerkennen müßten, daß sie ihren weltlichen Besitz (*dominia*) unter der Herrschaft (*dominacio*) eines der beiden hätten.“ Der Ton liegt ganz richtig auf der Anerkennung.

Einen Unterschied zwischen der Rechtsstellung der Heiden vor und nach dem Erscheinen Christi macht unser Gutachter nicht, und die Auffassung des Hostiensis von dem Verlust heidnischer Hoheitsrechte nach Christi Kommen ist tatsächlich ohne Belang für diese Frage, so erregt sie Wladimiri auch bekämpfen mag. Dagegen weicht der Gutachter nicht der Frage aus, ob „von Untergebenen dem Papste oder dem Kaiser etwas geschenkt oder verkauft werden“ kann, und erweist seine Objektivität dadurch, daß er verlangt, es solle der Verteidigung solcher Verleihungen aufgegeben werden, rechtmäßige Gründe für das öffentliche Wohl des ganzen Gemeinwesens beizubringen, die eine Ausnahme zulassen. Solche Gründe seien: 1. die Gefahr, daß Ungläubige die Gläubigen vernichten könnten; dann handle es sich nicht um *invasio*, sondern *defensio iusta*, 2. frühere Zugehörigkeit der betreffenden Länder zum Christentum, wie besonders das Heilige Land, in unserm Falle das Kulmerland und ein Teil Preußens, 3. die Feststellung, daß die in Frage kommenden Heiden „nicht ohne Lästerung des Schöpfers“ leben wollen und dadurch Christen zum Abfall verleiteten. Alle diese Voraussetzungen trafen für Preußen zu, was der Gutachter gewiß auch gewußt hat.

Es erscheint heute schwer begreiflich, daß eine solche Befürchtung, wie die vom Abfall der Christen zum Heidentum, ernstlich in Betracht gezogen wird; aber man muß vor allem an die Neubekehrten denken, die noch sehr anfällig waren.

Ganz in diesem Sinne behandelt auch Urbach diese Frage. Er braucht dazu nur die Conclusion 3, welche fünf Conclusionen Wladimiris, nämlich 21–25 (im Tractatus auch nur eine), zusammenfaßt. Falkenberg unterscheidet auch fünf Conclusionen und kommt überdies noch mehrfach auf diesen Gegenstand zurück, der ihm ganz besonders am Herzen liegt. Auch schreibt er, wie Wladimiri, für mündlichen Vortrag, bei dem Wiederholungen ihre Wirkung nicht verfehlen. Urbachs Stärke ist die systematisch aufgebaute, schriftliche Beweisführung.

Gleich eingangs deutet Urbach auf die entwicklungsgeschichtlichen Unterschiede hin, die dem Historiker sogleich ins Auge springen, aber bei

213) vgl. I. Teil, ZfO. 12 (1963), S. 442 f.

Wladimiri nicht zu ihrem Recht kommen. Man denke allein an die Bulle *Unam sanctam*, die 75 Jahre jünger ist als das Privileg von Rimini und das Ergebnis grundlegend veränderter Anschauungen darstellt. Manches freilich, meint Urbach, gelte unverändert weiter. So gelange der Kaiser schon durch Wahl und Krönung in den Besitz der vollen Verwaltung des alten römischen Imperiums und der Exekutivgewalt des weltlichen Schwertes. Es ist klar, daß er dabei die Rechtslage des Römischen Königs Siegmund im Auge hat, der damals noch nicht in Rom zum Kaiser gekrönt war.²¹⁴ „Das ist dem Kaiser anvertraut“, schreibt er, und das dürfe die Kirche nicht für sich usurpieren. Als *brachium seculare* war der Kaiser ohnedies aus dem Heidenkampf nicht auszuschalten. Dann aber folgt die Aufdeckung des Anachronismus: dem widerspräche nicht, wenn heute die Meinung geäußert werde, daß beide Schwerter und das Römische Imperium bei Papst und Kirche wären. Er unterscheidet also scharf zwischen rechtsförmigen und politischen Zuständen von 1226 und denen seiner Gegenwart, während Wladimiri immer geneigt ist, Vorgänge der Vergangenheit nach Maßstäben zu verurteilen, die damals noch keine Geltung hatten.

In gleicher genetischer Betrachtungsweise untersucht Urbach dann den Begriff der Usurpation bei Wladimiri. Er gibt ihm zu, daß ursprünglich viel mehr Freiheit (*primeva libertas*) auf der Welt bestanden habe. Sie sei im Laufe der Zeit beseitigt worden. Als Beispiele nimmt er teilweise die des Gegners: Anfänglich bloße Verbündete Roms seien später mit Gewalt unterworfen worden, bei Errichtung des Kaisertums sei ebenfalls Gewalt angewendet worden, schon bei der Gründung Roms sei ein Brudermord vorgekommen, der seit Konstantin christliche Kaiser beanspruche Unterordnung anderer Herrscher, und den Heiden werde Recht und Freiheit abgesprochen. Aber, fährt er, ganz im Sinne des Gutachters A, fort, das sei zur Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und zur Ordnung der öffentlichen Verwaltung notwendig gewesen, sei göttliches und positives Recht, sowohl im kanonischen wie zivilen Sektor (von Naturrecht spricht er nicht, weil es eben bereits als positives fixiert worden ist), und mit diesen Entwicklungen müsse gerechnet werden. Die Ungesetzlichkeit des römischen Imperiums sei durch Kaiser Konstantin beseitigt worden, weil seine christliche Herrschaft von der Kirche anerkannt worden sei.

214) Endgültig geregelt wurde diese Übung erst durch Maximilian I., der sich 1508 Febr. 10 zu Trient „erwählter Römischer Kaiser“ mit stillschweigender Bewilligung des Papstes, aber ohne Krönung durch den Papst, nannte (B. Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte. Bd I. 7. Aufl., Stuttgart 1930. S. 545). Damit wurde die kaiserliche Würde formell von der Bewilligung des Papstes unabhängig. Seine Nachfolger haben unmittelbar nach der Krönung in Deutschland den Kaisertitel angenommen. So ist Urbach an dieser Stelle richtungsweisend für die Zukunft.

„Jetzt ist der Kaiser der Kirche Schirmherr und Vogt“, schließt er seine Beweisführung. Das ist der kirchenrechtlich bestimmte, mittelalterliche Kaiserbegriff des *defensor ecclesie*.²¹⁵ „Deshalb“, fährt er fort, „sagen die Rechtsgelehrten, daß den Kaiser zum Herrn der ganzen Welt (eigentlich erst) die christliche Religion gemacht hat.“ Wenn der Kaiser die *potestas* über die Ungläubigen nur aus dem Grunde nicht haben sollte, weil früher einmal gegen diese Gewalt verübt worden sei, so dürfe er sie über die Gläubigen ebensowenig beanspruchen, bei denen es ohne Gewaltsamkeiten auch nicht abgegangen sei, und man könne seine ganze hohe Stellung abbauen, was zu denken oder zu sagen absurd sei und gegen alle Gesetze verstoße.

Unter den Belegen Urbachs und Falkenbergs für die volle *monarchia terrestris* des Kaisers fehlt auch nicht der Beginn des Weihnachtsevangeliums Luc. 2, 1: *Exiit edictum a cesare Augusto, ut describeretur universus mundus*. Kaiser Siegmund hatte es zu Konstanz während des feierlichen Hochamts in der Christnacht des Jahres 1414 in vollem Ornat in seiner Eigenschaft als Diakon der Kirche verlesen. Der Redner Falkenberg bringt den ganzen Satz, der Gelehrte Urbach nur Bibelstelle und Incipit. Solche Belege aus bloßem Wortlaut, damals durchaus ernst genommen, überzeugen heute nicht mehr, da allenfalls der bekannte *mundus*, praktisch aber nur das Einflußgebiet des Kaisers Augustus gemeint war.

In der Definition des Begriffs der *terrestris monarchia* also stimmen die Gegner überein. Nach dem Gesagten darf man sie wohl auch unbedenklich mit der *monarchia imperii* der Goldenen Bulle gleichsetzen.²¹⁶ Es liegt durchaus auf der Linie Friedrichs II., die Monarchie seines Imperiums als *dominium mundi* aufzufassen und aus dieser seiner Autorität heraus den Heidenkampf des Ordens zu legitimieren. Es ist das universale, staufische Kaisertum, das mit seinen Ansprüchen auch bei der Dreiheit Deutschland, Italien und Burgund nicht halt machte, das *sacrum imperium*, von dem H. Mitteis spricht²¹⁷, das „noch unter Heinrich VI. und Friedrich II. auf einsamer, furchtgebietender Höhe unter den Nationen stand“. A. Hof bestimmt dies Kaisertum als *plenitudo potestatis imperialis*²¹⁸, und diesen

215) H. Beumann, Kreuzzugsgedanke, S. 116 bzw. S. 126, bezeichnet „Schutz der Kirche und Verteidigungskampf gegen die dem Reich benachbarten Heiden als Aufgabe des christlichen Herrschers“ und als „Grundlage“ des ottonischen Kaisertums.

216) Es soll damit keinesfalls daran gedacht sein, daß solche Ansprüche des staufischen universalen Imperiums etwa noch 1417 Geltung gehabt hätten; aber für die Grundlegung des Deutschordensstaates im Jahre 1226 waren sie maßgebend gewesen und hatten die Anerkennung des Papstes gefunden.

217) H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters. 6. Aufl. Weimar 1959. S. 192 f.

218) A. Hof, „*Plenitudo potestatis*“ und „*imitatio imperii*“ zur Zeit Innocenz' III. In: Zs. f. Kirchengesch. 66 (1954/55), S. 40. Friedrich II. ist nach Hof

kirchenrechtlichen Aspekt meint wohl auch M. Hellmann, wenn er von einer „theoretischen, d. h. letztlich theologischen Begründung“ des Kaisertums schreibt.²¹⁹

Nach dieser Feststellung bedarf es wohl kaum noch eines Beleges, daß der Kaiser auch zur Eröffnung des Heidenkampfes berechtigt ist. Das hatte auch der Gutachter A schon mit aller Deutlichkeit ausgesprochen: „Ein gerechter Krieg (*iustum bellum*) kann den Ungläubigen durch die Christen erklärt werden, besonders in Ermächtigung des Papstes oder Kaisers und durch die Orden (*religiones*), die dazu anerkannt sind.“ Es gibt also Auffassungen, die eine Kriegserklärung des Ordens an Heiden sogar von den *potestatibus* von Papst und Kaiser unabhängig machen. Daß triftige Gründe dafür vorliegen, wird bei ihnen vorausgesetzt. Wir wollen sie ruhig immer noch einmal nennen: öffentliches Wohl, Rückgewinnung ehemaligen Christenlandes, herausfordernde Gotteslästerung und Beunruhigung der Christen.

Urbach widmet diesen Gründen drei Conclusionen: Wenn die Heiden die Oberhoheit der Kirche oder des Römischen Reiches *de facto* nicht anerkennen, darf ihnen durch den Römischen Kaiser oder mit seiner Ermächtigung der Krieg erklärt werden, um sie zu Unterwerfung und Gehorsam zu bringen (Conclusion 6). Das Mittel des Krieges ist anzuwenden gegen Ungläubige, die den christlichen Glauben durch Gotteslästerung, üble Verführung oder offene Verfolgung gefährden (Conclusion 7). Allein wegen des Götzendienstes (der an sich schon eine Beleidigung Christi ist) oder Überschreitung des Naturrechts (wie Sodom und Gomorrha) dürfen Ungläubige, die anders nicht gebessert werden können, durch den weltlichen Arm geächtet werden (Conclusion 8). Es sind im Prinzip immer die gleichen berechtigten Gründe, die sämtlich für die heidnischen Preußen und Litauer zutreffen. Wir haben sie bereits als maßgebend für die Schenkung von Heidenland kennengelernt und festgestellt, daß sie dem öffentlichen Wohl dienen und im Grunde defensiver Natur sind, weil sie sich gegen heidnische Bedrohung, materieller wie geistiger Art, richten.

Mit der Amtsgewalt des Papstes gegenüber den Heiden verfährt Wladimiri ein wenig glimpflicher. Wir danken H.-D. Kahl²²⁰ den Nachweis, daß die im Tractatus dargelegte Auffassung von der Zuständigkeit des

der erste Kaiser, der seine imperiale Gewalt mit der *plenitudo potestatis* umschreibt. Gleichzeitig spricht er von der *Romane dignitatis monarchia*, die er von Gott hat, MG Const. II, S. 192. Alles dieses deckt sich vollkommen mit den Interpretationen Urbachs.

219) M. Hellmann, Verfassungsgrundlagen, S. 82.

220) H.-D. Kahl, Die völkerrechtliche Lösung der „Heidenfrage“ bei Paulus Vladimiri von Krakau († 1435) und ihre problemgeschichtliche Einordnung. Zugleich ein Nachtrag zum „Geist der deutschen Slawenmission des Hochmittelalters“. In: ZfO. 7 (1958), S. 165, 167–171, 176–178.

Papstes im Heidenkampf der herrschenden des Hochmittelalters im großen ganzen entspricht. In den Conclusionen aber fehlt der für Kahl entscheidende Satz des Tractatus, der die Anwendung von Zwang auf Anordnung des Papstes erlaubt, „wenn anders die Heiden die Christen stören oder sich anderweitig schuldig machen“ (*cum christianos turbant vel alias delinquant*). Dieser Meinungswechsel ist Kahl entgangen, während E. Schulz von einer Inkonsequenz spricht.²²¹

Der erste Teil des Satzes bedeutet reinen Verteidigungskrieg, der keines besonderen Nachweises seiner Berechtigung bedarf, wie bereits Kahl festgestellt hat.²²² Aber auch im zweiten Teil erkennen wir den defensiven Charakter, wenn wir an die Gründe denken, die der Gutachter A und Urbach dem Kaiser für ein Eingreifen gegen die Heiden zugestehen: Das Ärgernis, das die Heiden durch ihr *delinquere*, ihr Schuldigwerden an den Christen, erregen, bedeutet eine materielle und geistige Gefahr für diese und muß abgewehrt werden. Darin haben wir auch die *causa rationabilis* zu sehen. Das Neue daran ist nur, daß eben Wladimiri für den Papst nun diese Voraussetzungen anerkennt, welche seine Gegner auch für den Kaiser beanspruchen.

Die einzelnen Fälle einer *potestas* des Papstes gegenüber den Heiden, wie sie Wladimiri in acht Conclusionen (10—17) durchgeht, haben für den Heidenkampf kein besonderes Interesse, zumal seine Schlüsse nur ganz potentieller Art sind: Dem Papst fehlt die *facultas*, seine Anordnungen auch gegen den Widerstand der Heiden durchzusetzen (Conclusion 14). Es bleibt daher nichts anderes übrig als der Schluß in Conclusion 18: „In allen vorbesprochenen Fällen, in denen der Papst erlaubtermaßen den Ungläubigen einen Auftrag erteilt, sind sie, wenn sie nicht gehorchen, durch den weltlichen Arm zu zwingen“ (*compellendi sunt*). Das *bracchiumulare* aber ist der Kaiser, der, nach Urbach, mit dem Römischen Imperium auch die Exekutivgewalt des weltlichen Schwertes erhält und somit, bei Gewaltanwendung, die Durchführung der in Conclusion 10—17 von Wladimiri aufgezählten *potestates* des Papstes gegen die Heiden übernimmt. Die geistlichen Aufgaben, wie besonders die Entsendung von Missionspredigern und das gesamte Bekehrungswerk, verbleiben ungeschmälert dem Papst.

Soweit befinden wir uns, gemeinsam mit Wladimiri, auf dem gesicherten Boden des Kirchenrechts, an dessen Bestimmungen sich auch der Deutsche Orden immer gehalten hat. Aber es kommen zwei eigene Thesen Wladimiris hinzu, die von vornherein recht wenig überzeugend wirken und von Urbach sehr gründlich widerlegt werden: 1. die angebliche Pflicht des Papstes, die Heiden zu schützen, und 2. die Nichtigkeit der

221) E. Schulz, Wladimiri, S. 82 (s. I. Teil, Anm. 16).

222) H.-D. Kahl, Heidenfrage, S. 167 f.: „Wenn sie die Christen beunruhigen“, dann läge ein Defensivkrieg vor, der keine besonderen Probleme aufgibt.

päpstlichen Privilegien über die Besetzung heidnischen Gebietes. Beide Sätze zielen weniger auf rechtliche Erkenntnis als auf taktische Wirkung zu Gunsten der polnischen Partei.

Mit dem Heidenschutz setzt sich Urbach gleich in seiner ersten Conclusion auseinander, die sich gegen die beiden ersten des Wladimiri richtet. Dieser geht von dem unbestreitbaren Satz Innocenz' IV. aus: *Licet infideles non sint de ovili ecclesie, tamen sunt oves Christi per creacionem*²²³; aber bei ihm sieht dieser Satz so aus: *Licet infideles non sunt de ovili ecclesie, omnes tamen sunt oves Christi sine dubio secundum creacionem*. Die Wiedergabe ist nicht genau wörtlich, wie auch sonst öfter. Die Satzstellung wird geändert, Indikativ und Konjunktiv (*sint* und *sunt*) werden vertauscht, Präpositionen abgewandelt, verschärfende Zusätze, wie *omnes* oder *sine dubio*, eingefügt. Dadurch wird bereits die Interpretation Wladimiris vorbereitet. Innocenz zitiert dazu die Bibelstelle nach Joh. 10, 16: *Alias oves habeo, que non sunt de hoc ovili*, wozu Wladimiri erläutert: *scilicet ecclesie*.

Die zweite Conclusion Wladimiris zeigt dann, worauf er mit seiner Redaktion hinaus will. Sie ist eigentlich keine neue Conclusion, sondern ein Kommentar zur ersten. Zunächst hält er sich weiter an Innocenz: *Verba, ad personam Petri prolata voce Dominica, videlicet: Pasce oves meas!* (Joh. 21, 16—17) *accipienda sunt pro omnibus fidelibus et infidelibus, indistincte*. Nur das gesperrt Gedruckte ist wörtlich aus Innocenz übernommen. Besonders das Wort *indistincte* ist Zutat Wladimiris und ebenso das Folgende: *Et ideo Petri successor debet non solum pascere, sed etiam eas defendere et, quibus paterna provisione tenetur consulere, non debet impugnare vel ledi permittere, nisi causa rationabilis id exposcat. Racio: Quia non debent inde iniurie procedere, unde iura nascuntur*. Für die Racio wird ein Hinweis auf eine Decretalenstelle gegeben (c. unicum X *de natis ex libero ventre*, IV, 10), und als Gewährsmann wird am Schluß Innocentius angegeben, obwohl er das ab *indistincte* nicht mehr ist, was aber dem Leser nicht mitgeteilt wird; vielmehr gewinnt dieser den Eindruck, daß alles auf Innocenz zurückgeht. Das *non debet impugnare vel ledi permittere* ist aus Oldradus de Ponte († 1335) und immerhin durch die *causa rationabilis*²²⁴ genugsam eingeschränkt. Aber die Unterschiedslosigkeit zwischen Gläubigen und Ungläubigen und die Schutzverpflichtung des Papstes gegenüber den Heiden ist Wladimiris eigenes Gedankengut.

Wir haben bereits vom Gutachter B, dem entschiedenem Gegner der

223) *Commentaria Innocentii IV. super Libros V Decretalium*. Francofurti 1570. Bl. 430.

224) Diese *causa rationabilis* dürfte, wenn nicht bei Wladimiri, so doch wohl bei Oldradus den von der Gegenseite mehrfach für das Eingreifen gegen Heiden angeführten Anlässen entsprechen und wohl auch defensiver Natur sein.

Polen, erfahren, daß das Wort von den anderen Lämmern so zu verstehen sei, daß der Papst aus der Verpflichtung seines Hirtenamtes heraus bemüht sein müsse, diese verirrtten Lämmer in die Hürde zu holen. Nur insofern sind sie seine *oves*, darüber hinaus aber gäbe es keine weitere Verpflichtung, auf keinen Fall einen bedingungslosen Schutz.

Ebenso weist Urbach sogleich darauf hin, daß das *indistincte* dem Bibelwort widerspricht, das doch eben von *alias*, also unterschiedlichen *oves*, spräche.²²⁵ Das *sine dubio secundum creacionem* aber sei einschränkend zu verstehen: auch die Heiden sind Geschöpfe Gottes und deshalb nicht von der Erlösung durch den rechten Glauben auszuschließen. Christus ist auch für die Heiden gestorben, aber eben nur, sofern sie sich bekehren.

Der Papst kann, immer nach Urbach, nur die in der Hürde, d. h. in seiner Kirche, befindlichen Lämmer *pascere*, d. h. unter seine Hirten Gewalt nehmen.²²⁶ Die „zerstreuten, verlorenen und fremden“ erkennen diese Gewalt nicht an. Wenn er nun aber die Heiden gar schützen solle, so könne das praktisch nur gegen die Christen sein, bedeute also, daß die Heiden in ihrer Verstocktheit bestärkt würden. Wenn Bibel und Papst von der Hürde sprächen, so könne sich das *pascere* nur darauf beziehen, daß der Papst zuvor die Heiden in die Hürde hineingeholt habe.

Was Urbach dann zur Charakteristik der Heiden sagt, klingt modernen Ohren hart, wie schon St. Bełch²²⁷ bemerkt hat; aber man darf nicht vergessen, daß solche Härte die herrschende Einstellung vor Innocenz IV., also bei Beginn des preußischen Unternehmens, gewesen ist. Insofern muß sie für die historische Betrachtung den Maßstab jener Zeit hergeben. Gerade die Päpste überboten sich förmlich in schärfstem Tadel: Innocenz III. spricht in der Bulle von 1206 Okt. 26²²⁸ von dem Volk der Preußen, es sei *comparatus iumentis insipientibus*, Honorius III. äußert sich noch absprechender im Mandat von 1218 Juni 15:²²⁹ *In Pruscie partibus populus est a fide prorsus exorbitans et plus quam bestiali deditus feritati.*

Die Einstellung jener Zeit, die auch in den Traktaten des Konzils noch wiederkehrt, geht dahin, daß dem Menschen die Vernunft gegeben ist, damit er seinen Schöpfer erkenne und preise. Wenn der Mensch diesen

225) Auf einen nicht ohne weiteres erkennbaren Fallstrick im Worte *indistincte* hat Stanisław Bełch, Tractatus, S. 13 f., hingewiesen (s. I. Teil, Anm. 17). Wir werden darauf in Verbindung mit dem Vorwurf der Häresie und Irrlehre zurückkommen.

226) E. Eichmann-K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici. 6. Aufl. Bd I, Paderborn 1949. S. 314: „Hirten Gewalt ist die der kirchlichen Autorität in der Führung des Gottesvolkes (nicht der Heiden) eignende Leitungsgewalt.“

227) Stanisław Bełch, Tractatus, S. 13.

228) Pr. Ub. I, 1, S. 2, Nr. 4.

229) Pr. Ub. I, 1, S. 20, Nr. 29.

gottgewollten Gebrauch von der Vernunft nicht mache, sei er nicht besser als ein Tier, dem keine Vernunft gegeben sei. Urbach erläutert das in scholastischer Manier durch eine längere Aufzählung zoologischer Vergleiche für Heiden aus der Bibel, die wir uns hier schenken können. Man darf wohl auch nicht außer acht lassen, daß Urbach, wie alle Ordensfreunde, noch stark unter dem Eindruck der Kriegsgreuel der heidnischen Hilfsvölker Jagiełło im Kriege von 1410 und kurz vor dem Konzil 1414 stand, wo diese tatsächlich alles getan hatten, einen solchen Vergleich zu rechtfertigen.²³⁰

Hier hätten sich für Wladimiri und seine Landsleute reiche Möglichkeiten geboten, die vorgetragenen, fraglos humanen Auffassungen praktisch darzutun; kirchenrechtlich können wir nur feststellen, daß sie den geltenden Bestimmungen des 13. Jahrhunderts nicht entsprechen. Eben- sowenig ist Wladimiri im Recht, wenn er fraglos wirksame Rechtsordnungen jener Zeit als wirkungslos anfißt. Die päpstliche Bestätigungsbulle vom 3. August 1234, die das bisher eroberte Ordensland und alles künftig noch hinzugewonnene in das Recht und Eigen des hl. Peter nimmt und es mit allen Gerechtsamen und Einkünften dem Deutschen Orden zu ewigem, freiem Besitz zurückgibt, versucht Wladimiri in seiner Conclusion 5, zusammen mit der sie bestätigenden Bulle Clemens' IV. von 1265 Mai 31, die große Partien aus ihr wörtlich übernimmt, als unecht in Zweifel zu ziehen.

Die jüngere Urkunde wird des näheren im Zusammenhang mit der Rechtsstellung der Heiden noch zu betrachten sein. Es kann hier aber vorweggenommen werden, daß die vorgebrachten Einwände unbegründet sind. Die Bulle äußert sich vollkommen unmißverständlich über die Berechtigung des Ordens, erobertes Heidenland zu behalten, nämlich alles, *que vero in futurum . . . , largiente Domino, insistendo defensionis christianitatis, in eadem provincia vos contigerit adipisci*. Es ist also ein

230) Da die Untersuchung auf diese Tatbestände noch wiederholt wird zurückgreifen müssen, sind sie hier, trotz des abstoßenden Inhalts, wörtlich aus den Chroniken zitiert: Der Thorner Annalist und Johann von der Posilge berichten übereinstimmend, ohne daß das Abhängigkeitsverhältnis geklärt werden kann: *Der konig von Polan nicht torste obir di Drewantz und czoch kegen Ilginburg und gewan di stad obirhoupt und vorbrante si; und slugin tot jung und alt und begingen so grosin mort mit den heiden, das das unsegelig ist, und an kirchin und an juncfrowen und frouwin, di si smethin und in ere broste abesnetin und jemerlichin pinegeten und czu eiginschaft weg lissin tribin. Ouch begingen di heidin grose smoheit an dem sacramento: Wo si quomen in di kirchin, so czurebin si in den henden unde worffin is undir di fuße und hattin dorus erin spot*, Script. rer. Pruss. III, S. 315. Über die Brandschatzung des Ermlandes im August 1414 berichten sie fast das gleiche, ebenda, S. 343. Bildersturm in den Kirchen und Kindermord kommen hinzu. Der Lübecker Chronist Detmar hat diese Nachrichten übernommen.

Geschenk Gottes, was die Brüder bei der Verteidigung der Christenheit gewinnen. In ähnlicher Form wiederholt sich der Satz 1260: *(que) Deo propitio a vobis fuerint acquisita*.²³¹ Der Aufbau der kirchlichen Organisation als des Werkzeuges zur Verkündigung und Festigung des Glaubens wird in der gleichen Urkunde ausdrücklich bis zur Beendigung der kriegerischen Maßnahmen ausgesetzt und der Kurie vorbehalten. Das alles stimmt in jeder Beziehung mit den Missionsgrundsätzen der Kurie überein und gibt zu keinerlei Zweifeln an der Echtheit Anlaß.

Als Beweis für die hohe Achtung, die der Papsturkunde von 1234 noch in späteren Zeiten entgegengebracht worden ist, darf angemerkt werden, daß sie es war, die vom päpstlichen Legaten Rudolf von Rüdesheim im Jahre 1466 herangezogen wurde, um das ursprüngliche Land der Preußen als *patrimonium s. Petri* dem Orden zu erhalten. Gegen den Satz, *ita ut per vos* (die Brüder des Ordens) *aut alios dicta terra nullius unquam subiciatur dominio potestatis*, hat damals keiner der anwesenden, staatsrechtlich gut unterrichteten polnischen Diplomaten auch nur den geringsten Einwand erhoben. Deshalb braucht man wohl auch nicht anzunehmen, daß diese sich entschieden zu weit vorwagenden Angriffe Wladimiris in Konstanz viele überzeugte Zuhörer gefunden haben.

Wir können zusammenfassen: Kaiser und Papst haben 1226 und 1234 keinesfalls ihre Machtbefugnisse überschritten, wenn sie dem Deutschen Orden das eroberte Heidenland in Preußen garantierten oder als Lehn der Kirche zu ewigem Besitz überließen. Der Kirchenrechtler Johannes Urbach betrachtet ihre *potestates* in dieser Beziehung auch 1417 noch als durchaus zu Recht bestehend. Die Einwände, die Paulus Wladimiri gegen diese Auffassung erhebt, sind nicht stichhaltig.

5. Die Rechtsstellung der Heiden

Die Frage nach der Rechtsstellung der Heiden ist für Wladimiri fraglos die wichtigste. Im Tractatus wird ihr in sehr ausführlicher Form der 3. Hauptteil gewidmet, der in den Conclusionen, wenn auch verkürzt, an die erste Stelle tritt, und unter den Einzelthesen stehen diese Gedanken voran: Conclusion 1 und 2 gehören auch dazu, Conclusion 3—17 beleuchten die Frage von allen Seiten. Im Grunde ist der ganze Teil *de potestate pape* einschließlich der Conclusionen 18—20 ihr gewidmet. Um ihretwillen polemisiert Wladimiri mit Hostiensis.

Sein Ziel ist, den Vorwurf unrechtmäßigen Besitzes des ehemaligen Heidenlandes in Preußen und Litauen zu begründen. Aber wir können gleich vorwegnehmen, daß diesem Bemühen gerade von dem Kirchenrechtler und Papst ein Riegel vorgeschoben wird, auf den Wladimiri sich in erster Linie stützen zu können glaubt und den er in den ersten

231) Pr. Ub. I, 2, S. 79.

19 Conclusionen wörtlich zitiert und als Gewährsmann ausdrücklich anführt, nämlich Innocenz IV. Der Riegel aber ist die Christburger Sentenz von 1249, die in aller Ausführlichkeit und Klarheit die Stellung der heidnischen und christlich gewordenen Stammpreußen im Ordenslande umschreibt. Innocenz hat bereits damals gegen Wladimiri entschieden.

Man könnte also die preußische Frage getrost aus dieser Diskussion herauslassen. Aber es gibt zwei gewichtige Gründe, gerade sie ausführlich zu behandeln: 1. Die preußischen Verhältnisse ergaben für die litauischen einen bedeutsamen Präzedenzfall und Analogiebeweis, und 2. zur Stütze der kirchenrechtlichen Kritik Urbachs können dadurch aus der historischen Sicht schwerwiegende Beweisgründe gewonnen werden, welche die Beschuldigungen Wladimiris schlagend widerlegen.

Bleiben wir zunächst einmal bei den Traktaten. Gewiß wäre es das Einfachste, mit Urbach zur Widerlegung Wladimiris nur den Kommentar des Innocenz zutreffend zu interpretieren. Mehr hat Urbach tatsächlich nicht getan und die Sache für sich selbst sprechen lassen. Nachdem aber Wladimiri neuerdings so sehr in Schutz genommen worden ist, läßt es sich nicht umgehen, zuvor seine Deutung dieses Kommentars kurz zu streifen. Mit der Rechtsstellung der Heiden allein, ohne Beziehung zum Papst, beschäftigen sich die Conclusionen 3—7. Sobald man ihren Inhalt genau bestimmen will, muß man feststellen, daß dies aus der stark verkürzten Form der Conclusionen ohne Zuhilfenahme des Tractatus nicht möglich ist. Für Conclusion 3 muß man Quaestio 1, für Conclusion 4—5 die Quaestio 2 heranziehen.

Conclusion 3 lautet: *Non debent principes christiani Judeos et alios infideles expellere de suis dominiis aut eos spoliare, iusta causa non extante*. Unter Ergänzung durch Quaestio 1 bedeutet das: Die christlichen Fürsten dürfen Juden und andere Ungläubige, die unter ihrer Herrschaft zwischen den Christen leben, nicht an Personen und Sachen beschweren (*in personis et rebus molestare*), wenn keine gerechte Ursache vorliegt, d. h. den Christen Gefahr droht oder die Heiden deren Duldung mißbrauchen.²³² Die Worte *expellere de suis dominiis* stehen weder im Tractatus noch bei Innocenz; sie sind eigenster Zusatz Wladimiris in den Conclusionen und übertreiben sinnwidrig die bloße Beschwer an Person und Sache. Es handelt sich um persönliche Sicherheit und sachlichen Besitz, während der Begriff *dominium* vieldeutig ist und auch politische Herrschaft bedeutet. Diese Bedeutung aber will Wladimiri unvermerkt einschwärzen.

232) . . . *propter pericula vel scandala, quae inde obveniunt vel evenire timerentur*, Innocentius, Commentaria, Bl. 430, und: *ubi christianis non imminet periculum vel scandalum, ut notatur in c. 8 X de voto et voti redemptione*, Tractatus, S. 164. Das entspricht der *causa iusta* oder *rationabilis* bei Urbach; vgl. S. 632.

Es ist klar, daß diese These bei Innocenz auf ganz andere, längst bestehende Zustände zielt, keinesfalls die eben erst sich bildenden, welche im werdenden Ordensstaat vorlagen. Sie paßt aber insofern hierher, als, gemäß der Bulle von Rimini, auch in Preußen unter den deutschen Siedlern und neubekehrten Stammeseinwohnern noch heidnisch gebliebene lebten. Ihre Behandlung war, solange die Kämpfe und Aufstände dauerten, durch einen Ausnahmezustand bestimmt. Aber an sie denkt Wladimiri nicht, würde sie auch gar nicht erwähnen, da ihr Vorhandensein seiner These von der gewaltsamen Bekehrung widerspricht. Wenn der Orden ihnen einen geminderten Rechtsstand zuteilte, so war eben die *iusta causa* vorhanden, daß sie durch ihren Abfall die Duldung mißbraucht und die Christen gefährdet hatten. Conclusion 3 trifft also den Orden nicht.

In der Conclusion 4 werden nun die *dominia*, wie im Tractatus, zunächst als *rerum dominia* bestimmt. Daß es sich tatsächlich um Sachbesitz handelt, erläutern Innocenz und Tractatus durch das Beispiel der Teilung der Weidegründe zwischen Abraham und Lot.²³³ Die Conclusionen lassen die Bibelstelle weg.

Conclusion 5 bringt dann die Zusammenstellung *dominia, possessiones vel iurisdictiones*. Der Tractatus leitet die Entstehung der *iurisdictio* aus der primitiven Form der Gerichtsgewalt eines *pater familias* her, vergißt jedoch zu ergänzen, daß der Rechtsgewalt des Oberhauptes der Rechtsschutz, ja, die Rechtsfähigkeit der einzelnen Familienmitglieder entspricht. *Iurisdictio* kann gebend und empfangend aufgefaßt werden. Innocenz meint, daß diese Rechte bei den Heiden *licite et sine peccato possunt esse*. Tractatus und Conclusionen aber geben diesem Ausspruch ein völlig anderes Gesicht, indem sie die Worte *licite* und *possunt* weglassen und ein *Deo auctore* hinzusetzen.

Der große Unterschied liegt darin, daß die *iurisdictio* der Heiden bei Innocenz auf keinen Fall *de iure* anerkannt wird, sondern immer nur als zulässig, weil nicht zu verhindern. Es ist für ihn ein Zustand, den man hinnehmen muß, weil man ihn nicht ändern kann. Aus dem aber, was Innocenz als notwendiges Übel gelten läßt, macht Wladimiri ein göttliches Gebot, weil das seinen Zwecken dienlicher ist.

Er zitiert zu Conclusion 5 auch den hl. Thomas und meint zweifellos 2^a 2^e qu. 10 art. 10, den er am Schluß wörtlich vorträgt. Aber gerade daraus ist zu ersehen, daß auch diese Conclusion den Orden nicht berührt; denn es geht um die Herrschaft von Heiden über Christen: „Wenn auch neuerdings Ungläubige nicht als Herren oder Vorgesetzte von Gläubigen wegen der Gefahr für den Glauben eingesetzt werden dürfen etc., so wird dadurch doch nicht eine Herrschaft derselben beseitigt, die schon vorher über Gläubige bestand. Die Ungläubigkeit widerstreitet auch

233) 1. Mose 13, 11.

der Herrschaft (über Gläubige) nicht, weil (erst von hier ab wörtlich nach Thomas) Herrschaft und Vorrang aus menschlichem Recht eingeführt sind, nämlich aus Stammesrecht. Der Unterschied aber zwischen Gläubigen und Ungläubigen ist aus göttlichem Recht. Das göttliche Recht, das aus der Gnade ist, hebt das menschliche nicht auf, das aus der natürlichen Vernunft ist.“²³⁴

Niemand wird das letzte besser ausdrücken können, und niemand wird etwas dagegen einwenden. Aber die Herrschaft von Heiden über Christen steht für den Deutschen Orden gar nicht zur Verhandlung. Selbst wenn man die Aussage des Thomas von Aquino nur als Beleg für das Bestehen von Herrschaft bei Heiden überhaupt werten will, darf man nicht aus dem Auge verlieren, daß diese hier als durchaus unerwünscht, schon zu Thomas' Zeiten neu unter keinen Umständen mehr einsetzbar und rechtlich nur sehr dürftig zu stützen hingestellt wird. Der Rechtsgrund heidnischer Stammesrechte ist für den Christen nicht bindend. Praktisch wird ein *de iure* daraus kaum herzuleiten sein. Auch ist diese von früher her übrig gebliebene Herrschaft nichts anderes als ein Ergebnis von Gewalt und Ursurpation, die Wladimiri sonst so entschieden verurteilt. Dazu verwischt er den Unterschied der Begriffe „geduldet“ und „anerkannt“ unter Mißdeutung des unmißverständlichen Ausspruchs des Aquinaten. Was Thomas sonst noch fordert, nämlich die Trennung von Herrschaft und Bekehrung, ist genau das, was wir im Abschnitt 3 für das Vorgehen des Ordens in Preußen nachgewiesen haben. Man sieht, es genügt durchaus schon die richtige Interpretation der Zitate Wladimiris, um den Orden gegen seine Beschuldigungen zu rechtfertigen.

Der Frage, wie solche Fehlleistungen zustande kommen konnten, soll nicht aus dem Wege gegangen werden. Hat Wladimiri nur mechanisch alle gesetzlichen Bestimmungen gesammelt, in denen Wegnahme von heidnischem Besitz vorkommt, um möglichst viele Belege vorlegen zu können? Oder ist er selbst einem Irrtum über die Bedeutung dieser Sätze unterlegen? So ganz harmlos ist sein Verfahren nicht, da er wesentliche Wendungen aus Innocenz IV. und sogar aus dem Tractatus, für den er doch

234) Thomas Aquinas, *Summa theologica*. Pars II Partis II (2^a 2^e) qu. 10 art. 10. Deutsche Thomas-Ausgabe, hrsg. von der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg bei Köln. *Summa Theologica*, Bd 15. Salzburg 1950. S. 221 dt. und lat. Der von Wladimiri mit eigenen Worten wiedergegebene Vordersatz hat bei Thomas im vorausgehenden Absatz eine viel entschiedenere Prägung: *Et ideo nullo modo permittit Ecclesia, quod infideles acquirant dominium super fideles vel qualitercumque eis praeficiantur in aliquo officio*, d. h. Einrichtung einer Herrschaft von Heiden über Christen ist unter keinen Umständen zulässig. Was folgt, bezieht sich nur auf bereits bestehende Überordnung. Auch das eingeklammerte *scilicet ex iure gentium* steht nicht bei Thomas und stört die klare Gegenüberstellung von *ius humanum* und *divinum*.

selbst verantwortlich zeichnet, in den Conclusionen wegläßt, umbiegt oder ersetzt und ihnen dadurch einen anderen Sinn gibt. Zuverlässiges Zitieren dürfte doch wohl eine unerläßliche Vorbedingung für ein überzeugendes Beweisverfahren sein. Oder geht es Wladimiri allein um die augenblickliche rhetorische Wirkung?

Was Innocenz über die Rechtsstellung der Heiden wirklich gesagt hat, ist schon in den Grundzügen sichtbar geworden, wird aber noch deutlicher hervortreten, wenn man die Erläuterung des Hostiensis daneben hält, die Wladimiri als eine entgegengesetzte hinstellen will. Henricus de Segusio, der „Hostiensis“ der Dekretalisten nach seinem Kardinalbistum Ostia, ist ein Zeitgenosse von Innocenz, stand bei ihm in höchstem Ansehen, hat ihn aber um 17 Jahre überlebt († 25. Oktober 1271). Die Folgezeit feierte ihn als „monarcha iuris“. Er erläuterte den Dekretalenkommentar des Papstes, indem er ihn mit der vor dessen Lehre bestehenden Auffassung vergleicht. Insofern ist das Incipit „Opinio Hostiensis“ auch in dieser Hinsicht irreführend; denn die von Wladimiri bekämpfte Meinung herrschte ganz allgemein vor Innocenz IV., d. h. auch noch unter den drei Päpsten, welche die Mission in Preußen gelenkt haben: Innocenz III., Honorius III. und Gregor IX., dem Veranlasser der Gesetzessammlung, die Innocenz kommentierte und die Wladimiri so eifrig zitiert, der aber auch das Unternehmen des Ordens in Preußen sanktioniert hat.

Wir dürfen auch nicht in den Irrtum verfallen, als ob der Kardinal gegen den Papst polemisiere, wie Wladimiri gegen ihn; vielmehr bemüht er sich um Verständnis, ebenso wie Innocenz seinerseits die Dekretalen Gregors interpretiert, und zwar im Falle der Rechtsstellung der Heiden unter dem 34. Titel des 3. Buches Kap. VIII *de voto et voti redemptione*. Durch die drei Auffassungen des Gregor, Innocenz und Hostiensis hindurch klärt sich das Problem in der bekannten, dreifachen Hegelschen Stufung von Satz, Gegensatz und Zusammenfassung zur höheren Einheit. Urbach drückt das so aus: Hostiensis habe nachgewiesen, wie übrigens auch der etwas jüngere Oldradus de Ponte, Innocenz sei *cum moderamine determinandus*, und es wird noch zu zeigen sein, daß Innocenz selbst sich im Christburger Urteil entsprechend der Urbachschen Einschränkung verhalten hat, daß also Innocenz und Hostiensis, wie auch Urbach wiederholt betont, in großen Partien übereinstimmen. *Moderamen* aber ist in bezug auf den Deutschen Orden des Wladimiri starke Seite nicht; er treibt die Auffassungen regelmäßig auf die Spitze, bis sie verzerrt erscheinen.

Der dritte Teil des Tractatus verfolgt die Entwicklung in der Beurteilung der Herrschaft von Heiden in ihren einzelnen Stufen von Innocenz bis Zabarella, d. h. bis auf die Zeit des Konzils. Wenn Wladimiri diesen fraglos wertvollsten Teil des Tractatus in den Conclusionen wegläßt, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob dies die Arbeit eines der acht Doktoren gewesen ist, die zu Konstanz in polnischen

Diensten standen, vielleicht sogar des Zabarella selbst, der ebenso wie Anchoran am Konzil teilnahm, und als ob Wladimiri sich damit nicht identifiziert, weil ihm der Standpunkt nicht radikal genug ist. Man wird aber der gemäßigten Auffassung der beiden genannten Kanonisten den ethischen Wert keineswegs absprechen, wenn man sie auch als juristischen Maßstab für Entscheidungen, die 200 Jahre früher gefällt worden sind, ablehnen muß.

Hostiensis, so führt der Tractatus aus, „scheine zu wollen, daß die Meinung des Innocenz zutreffend sei bei Ungläubigen, welche das *dominium* der Kirche anerkennen“. Dazu veranlassen ihn zwei Bibelpstellen, aus denen er in sehr viel zurückhaltenderer Form, als Wladimiri es wiedergibt, den bekannten Schluß zieht: „Mir scheint dennoch, daß bei der Ankunft Christi alle Ehre und alle Fürstengewalt und alle Herrschaft und Gerichtsbarkeit von Rechts wegen und aus gerechter Ursache und durch jenen, der die letzte Hand hat und nicht irren kann, jedem Ungläubigen abgenommen seien und den Gläubigen übertragen.“²³⁵

Als Belege dafür nennt er die beiden Stellen: Eccli. (Jesus Sirach) 10, 8: *Regnum a gente in gentem transferetur propter iniusticias et iniurias et contumelias et diversos dolos*, und Math. 21, 43: *Auferetur a vobis regnum et dabitur genti, facienti fructus suos*. Daraus und aus entsprechenden Stellen des Neuen Testaments schließt Hostiensis, daß *de iure infideles debent subici fidelibus, non econtra*. Das ist doch wohl das gleiche, wie wenn Innocenz sagt, daß ein *dominium de iure* nicht bei den Heiden sein könne? Die scholastische Interpretation des Wortes *regnum* überzeugt heute nicht mehr; denn offensichtlich ist damit kein *dominium* dieser Erde, sondern das Reich Gottes gemeint, das nicht von dieser Welt ist. So übersetzt auch Luther. Es handelt sich in der Bibel überdies nicht um die Heiden, sondern um die Juden. Aber das spielt hier keine Rolle; die These selbst ist auch ohne Belege einleuchtend.

Was Hostiensis dann weiter sagt, entspricht erst recht der Auffassung des Innocenz: Wir räumen dennoch ein, daß Ungläubige, welche die Herrschaft der Kirche anerkennen, von der Kirche zu dulden sind. Solche Heiden können auch Besitz und christliche Bauern haben und sogar Gerichtsbarkeit aus Duldung der Kirche.²³⁶ Vom Begriff der Duldung bei

235) *Mihi tamen videtur, quod in adventu Christi omnis honor et omnis principatus et omne dominium et iurisdicatio de iure et ex causa iusta et per illum, qui supremum manum habet nec errare potest, omni infideli subtracta fuerit et ad fideles translata*. Henrici de Segusio, In tertium Decretalium librum Commentaria. Venetiis, apud Juntas, 1581. Bl. 128' B § 26.

236) *Concedimus tamen, quod infideles, qui dominium ecclesiae recognoscunt, sunt ab ecclesia tolerandi, quia nec ad fidem precise cogendi sunt. Tales etiam possunt habere possessiones et colonos christianos et etiam iurisdictionem ex tolerantia ecclesiae*. Ebenda, § 27. Bemerkenswert ist der Ausdruck *tolerantia*,

Innocenz war schon die Rede. Er taucht auch bei Wladimiri in Conclusion 16 auf, die im übrigen davon handelt, daß der Papst den Heiden bei gewichtiger Ursache *dominium* und *iurisdiction* über Christen entziehen kann. Aber wir brauchen uns bei den Meinungen des Innocenz nicht aufzuhalten, weil wir gerade in der preußischen Frage die entscheidende Handlung kennen, die schon mehrfach berührte Christburger Entscheidung von 1249. Diese konnte auch Hostiensis bereits vor Augen gehabt haben, als er seine Kommentare schrieb. Für die Beurteilung der Sache des Ordens im Konstanzer Streite dürfte sogar das jüngere Handeln des Papstes dem älteren Meinen gegenüber das stärkere Argument liefern.

Die Christburger Sentenz ist trotz vieler guter Arbeiten in neuester Zeit in ihrer ganzen Bedeutung für den Ordensstaat immer noch nicht voll gewürdigt worden. Sie erst vollendet, was die Privilegien von 1226 und 1234 eingeleitet haben, und ihre Geltung ist noch 1453 und 1466 nicht gemindert. Auch der enge Zusammenhang mit Innocenz IV. ist noch nicht richtig herausgearbeitet worden. Er ist geradezu die Schlüsselfigur zum Verständnis dessen, was 1249 mit dem Ordenslande geschah. Der 1243 gewählte Papst, Genuese von Geburt und von Hause aus Ghibelline, aus dem Geschlecht der Fiesco, Grafen von Lavagna²³⁷, zuerst vom Kaiser hoffnungsvoll begrüßt, sehr bald jedoch über der Lombardenfrage mit ihm zerfallen, hat sich ihm durch die Flucht entzogen und ihn auf dem Konzil zu Lyon am 17. Juli 1245 gebannt und für abgesetzt erklärt.

Es war jedoch keineswegs so, daß der Kaiser dadurch entmachtet worden wäre. Er hat sein Wort, daß er nun nicht mehr Amboß, sondern Hammer sein wolle, in hohem Maße wahr gemacht. Sein Tod befreite den Papst von der Notwendigkeit einer weiteren Flucht aus Lyon nach England. Aber die kirchliche Organisation des jungen Ordensstaates, die nun fällig war, konnte ohne die Kurie nicht gelöst werden. Die Hochmeister jener Zeit, die in keiner Weise das Format Hermanns von Salza erreichten, haben sich wiederholt im Gefolge des Kaisers befunden. Sie mußten aber in Kauf nehmen, daß sich der preußisch-livländische Zweig des Ordens an den Papst hielt. Wenn es den Anschein hatte, als ob der Orden in Deutschland die Gegenkönige unterstützte, so wirkte bei Heinrich Raspe sicher auch die enge Beziehung zum thüringischen Landgrafenhause mit. Überdies war Grüningen Thüringer. Ohnehin bedeuteten diese Schattenkönige keine ernste Gefahr für den Kaiser, der die Fronten wohl rasch geklärt hätte, wenn er nach Deutschland gekommen wäre.

der hier fraglos das gleiche bedeutet, wie der Begriff Toleranz, also bereits im Mittelalter gebräuchlich war. Vgl. I. Teil, ZfO. 12 (1963), S. 464, Anm. 163.

237) Innocenz IV. ist keinesfalls identisch mit Jacobus Pantaleonis, wie M. Hellmann, Verfassungsgrundlagen, S. 96, Anm. 47, meint.

K. Forstreuter sieht hier ein doppeltes Spiel des Ordens.²³⁸ Ich möchte das nicht so bezeichnen, vielmehr den richtigen Instinkt des Kaisers anerkennen, der dem Orden seine erzwungene Zusammenarbeit mit dem Papst in Preußen nicht nachtrug, weil die deutschen Hochmeister für ihn immer noch eine Brücke bedeuteten, auf der bei einem möglichen Umschwung Verbindung mit der Kurie aufgenommen werden konnte. Wir werden noch sehen, daß es zur Zeit Ludwigs des Bayern eine Situation gab, die dieser weitgehend entsprach.

Der Ausgleich zwischen Kaiser und Papst also, der das preußische Unternehmen bis dahin getragen hatte, bestand seit 1245 nicht mehr. An seine Stelle trat als allein maßgebend die Kurie. Durch die Christburger Sentenz von 1249 wird diese Umstellung kirchenrechtlich unterbaut.

Forstreuter²³⁹ sieht die Lage im Grunde richtig, wenn er sie auch mit den Worten, der Orden sei „seiner Hilfsquellen beraubt“ worden, nicht prägnant genug kennzeichnet. Deutlicher beanstandet er an anderer Stelle, daß Patze den „viel stärkeren Einfluß der Reichspolitik nicht genügend berücksichtigt“.²⁴⁰ Ich möchte hinzufügen: auch nicht die Lebensnotwendigkeiten des Ordens in Preußen. Der Orden stand dort vor dem Problem, seinen noch keine zwanzig Jahre alten Staat, der doch ein Kirchenstaat werden sollte, durch die kirchliche Organisation endgültig zu festigen. Daß er den Papst dazu in seinem Sinne beeinflussen konnte, ist das Verdienst des Landmeisters Dietrich von Grüningen, das Forstreuter erkannt und herausgearbeitet hat.²⁴¹ Freilich konnte dieser wahrhaft politische Kopf nur zum Ziele gelangen, weil Innocenz selbst dem Orden wohlwollte. Er hat vor und nach dem endgültigen Bruch mit dem Kaiser, in den Jahren 1243—1247, eine ganze Reihe von Urkunden erlassen, die alle geeignet waren, die Stellung des Ordens im Sinne seines Vorgängers Gregor IX. zu stärken, ihn im Heidenkampf zu stützen und seine Gegner niederzuhalten. Aber diese Einstellung erkannt, vielleicht sogar im Verein mit Wilhelm von Modena erst geweckt und genutzt zu haben, ist Verdienst genug, zumal der Hochmeister Heinrich von Hohenlohe der neuen Lage ziemlich ratlos gegenüberstand.

238) K. Forstreuter, Die Gründung des Erzbistums Preußen 1245/1246. In: Jb. d. Albertus-Univ. zu Königsberg/Pr. 10 (1960), S. 14: „Man muß feststellen, daß der Deutsche Orden . . . ein geschicktes Spiel mit verteilten Rollen gespielt hat.“ Ein andermal spricht er von „zwei Instrumenten“, auf denen der Orden gespielt habe (zit.: K. Forstreuter, Gründung).

239) K. Forstreuter, Fragen der Mission in Preußen von 1245 bis 1260. In: ZfO. 9 (1960), S. 256 (zit.: K. Forstreuter, Mission).

240) Die quellenmäßig gut gestützte Untersuchung von Forstreuter beweist vor allem die Bedeutung der Geschichte des Ordens in Preußen als maßgeblich für die Lösung dieses Problems.

241) K. Forstreuter, Mission, bes. S. 257.

H. Patze²⁴² will Forstreuter gegenüber an seiner Begründung des Verfassungswerkes von Christburg aus „dem Funken des Schreckens“ festhalten, „der von der Mongolei nach dem Ordensland übersprang“, hält aber Forstreuters „Vermutung“ für „möglich“. Weitere Belege, wie sie Patze fordert, ergeben sich zum Teil bereits aus dem bisher Gesagten und werden aus der Ordensgeschichte noch ergänzt werden. Hinzu kommen solche kirchenrechtlicher Art, die aus den Traktaten des Konzils zu gewinnen sind. Der Mongolenschrecken kann, wenn überhaupt, nur ganz am Rande mitgewirkt haben. Wie das Jahr 1241 gezeigt hatte, war Preußen durch die Asiaten kaum unmittelbar gefährdet; denn sein waldiges und sumpfiges Gelände bot Schutz genug gegen die Reiterhorden, deren getrennte Scharen im Grunde gemeinsam die Steppen Ungarns zum Ziele hatten.

Der Vertreter, den Innocenz IV. nach Preußen sandte, war Jacobus Pantaleonis, Archidiakon von Lüttich. Zum Verständnis seiner Stellung, die ich anders beurteile als Patze und Forstreuter, muß die Vorgeschichte seiner Entsendung kurz behandelt werden. Eine wichtige Bestätigung meiner Auffassung ist ein von Forstreuter aufgefundener Brief Innocenz', wohl vom Januar 1246, daß der neue Erzbischof von Preußen und Livland, Albert Suerbeer aus Köln, in bezug auf das *castrum Preghore* (Pregel) Rechtsnachfolger des 1245 verstorbenen Bischofs Christian ist.²⁴³ Ich kann Forstreuter nur darin nicht zustimmen, daß er meint, das Werk Christians, „die Bekehrung Preußens“, sei nach seinem Tode „bereits in die Hände des Deutschen Ordens übergegangen“.²⁴⁴ Die Leitung der Mission hatte Christian, wie bereits ausgeführt, schon seit dem 31. Dezember 1224 nicht mehr gehabt, als Wilhelm von Modena zum Legaten für Preußen und Livland mit ausdrücklichem Missionsauftrag ernannt worden war.²⁴⁵ 1245 war Wilhelm seines Legatenamtes noch nicht entbunden. Der Dominikanerbruder Heinrich wird am 1. Februar 1245 ausdrücklich als bloßer Vertreter Wilhelms bezeichnet.²⁴⁶ In die Hände des Ordens konnte die Bekehrung weder damals noch sonst irgendwann übergehen.

242) H. Patze im Nachwort 1962 zu: Der Frieden von Christburg, in: H. Beumann, Heidenmission, S. 484. Dagegen wendet sich in überzeugender Weise K. Forstreuter, Zur Geschichte des Christburger Friedens, in: ZfO. 12 (1963), S. 295—302, wie mir nach Abschluß der Reinschrift bekannt wird.

243) Gedruckt K. Forstreuter, Gründung, S. 27, Nr. 7.

244) K. Forstreuter, Mission, S. 250.

245) Pr. Ub. I, 1, S. 39, Nr. 53.

246) Pr. Ub. I, 1, S. 123, Nr. 164. Der am 11. und 14. Okt. 1245 in besonderem Auftrage, d. h. vornehmlich zur Herstellung des Friedens, vom Papst nach Preußen entsandte Abt Opizo von Mezzanum ist nicht Vertreter Wilhelms, erhält aber auch nicht die Bezeichnung Legat (Pr. Ub. I, 1, S. 125 f., Nr. 171—174).

Am 29. Juli 1243 hatte Wilhelm zu Anagni seine Abgrenzung der vier Diözesen Preußens beurkundet, also fraglos erst nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Papst, der sie dann auch am 8. Oktober gleichen Jahres bestätigte.²⁴⁷ Bischof Christian war schon am 30. Juli 1243 vom Papst aufgefordert worden, sich eins dieser Bistümer auszuwählen.²⁴⁸ Im Jahre 1245 wurde diese Aufforderung zweimal erneuert.²⁴⁹ Die Metropolitan-gewalt wollte also der Papst dem alten Gegner des Ordens nicht wieder anvertrauen. Aber die Einsetzung eines Metropoliten, dem dann auch die Mission übertragen werden sollte, war nicht mehr aufzuschieben, und es stand wohl außer Zweifel, daß es eine neue, selbständige werden würde. Albert Suerbeer war damals Erzbischof von Armagh in Irland, seit 1229 aber für die baltische Mission interessiert, offenbar ein Mann des kurialen Vertrauens und 1245 auf dem Konzil zu Lyon. Ihm übertrug Innocenz am 9. Januar 1246 unter bemerkenswerten Lobeserhebungen das neue Amt eines Erzbischofs von Preußen und Livland.²⁵⁰ Am 2. April wurde er zum Legaten ernannt²⁵¹, d. h. die Kurie behielt sich noch immer die Oberleitung der Mission vor. Erst am 27. September 1250 wurde das Legatenamt in aller Form aufgehoben.²⁵² Also erst um die Mitte des Jahrhunderts war die unmittelbare päpstliche Mission in Preußen und Livland zu Ende.

Die Verbindung der beiden Ordensgebiete zu einem einheitlichen Erzbistum war nicht unbedenklich, weil der Bischof von Riga Landesherr war, so daß der Orden in Livland mit seinen Gebietsteilen in dieser Beziehung neben ihm stand, während in Preußen der Orden seinen Bischöfen, die auch Territorien erhalten hatten, übergeordnet war. Es sieht so aus, als ob der Papst von vornherein bereit gewesen ist, in diesem Punkt auf den Orden Rücksicht zu nehmen, vermutlich auf Grund einer sachgemäßen Unterrichtung durch Dietrich von Grüningen, der ja 1245 in Lyon war. Als Gegenleistung mochte der Landmeister zugesagt haben, er werde bei Berücksichtigung dieser Besonderheit den übrigen Absichten der Kurie in Preußen keinen Widerstand entgegensetzen. So kam am 10. Januar 1249 die Einigung zustande, daß der Erzbischof versprach, seinen Sitz niemals in Preußen selbst nehmen zu wollen.²⁵³ Er hielt sich damals in Lübeck auf, hatte aber Schritte unternommen, die schon er-

Weil er sich nicht durchsetzen konnte, ersetzte ihn Innocenz durch seinen Vertreter Jakob von Lüttich, der aber ebensowenig die Leitung der Mission erhielt.

247) Die beiden Urkunden sind gedruckt Pr. Ub. I, 1, S. 108, Nr. 143 und S. 115, Nr. 152.

248) Pr. Ub. I, 1, S. 109, Nr. 144.

249) Pr. Ub. I, 1, S. 120, Nr. 159 und S. 124, Nr. 166 vom 16. Jan. und 6. Febr.

250) Pr. Ub. I, 1, S. 127, Nr. 176.

251) Pr. Ub. I, 1, S. 131, Nr. 180.

252) Pr. Ub. I, 1, S. 173, Nr. 236; vgl. K. Forstreuter, Mission, S. 259.

253) Pr. Ub. I, 1, S. 157, Nr. 217; vgl. K. Forstreuter, Gründung, S. 21; ders., Mission, S. 261 f.

wähnte Pregelburg, wohl in der Nähe des damals noch nicht bestehenden Königsberg zu suchen, zu einer Residenz auszubauen. Am 3. März 1251 wurde dann Riga zum Sitz des Erzbistums bestimmt.²⁵⁴ Nach Aufhebung des Legatenamtes war also Albert in Riga der Träger der Mission in Preußen, Livland und Szamaiten, von dem noch eingehend zu sprechen sein wird.

Im gleichen Entscheidungsjahre 1245 hatte sich aber der Widerstand der Preußen gegen die Besetzung durch den Orden versteift. Den ersten Anstoß dazu hatte wohl die Niederlage des livländischen Ordens auf dem Eise des Peipussees 1242 gegen Alexander Newski gegeben, wodurch die Vorstellung von der Unbesiegbarkeit des Ordens bei den Heiden einen starken Stoß erlitten hatte. Dazu kam, ebenfalls dadurch angeregt, die Aggression Herzog Swantopolks von Pommerellen. Die unruhigen Preußenstämme fanden die Unterstützung bei den östlichen, noch unbekehrten Stammesgenossen und den benachbarten Litauern. Einige der neubekehrten Preußen, die offenbar grundsätzlich bereit waren, beim Christentum zu bleiben, hatten sich mit einer Klage an die Kurie gewandt, daß der Orden sie durch übermäßige Heranziehung zum Frondienst, in Preußen Scharwerk genannt, in der ihnen durch die Päpste Innocenz III.²⁵⁵, Honorius III.²⁵⁶ und Gregor IX.²⁵⁷ zugesicherten persönlichen Freiheit beeinträchtige. Das mag vielleicht schon die Veranlassung zu dem Manifest Innocenz' IV. vom 11. Oktober 1245 gewesen sein, allen Heiden, die sich bekehren wollten, den Genuß der von seinen drei Vorgängern verliehenen Freiheiten zu erhalten.²⁵⁸

Die gerügten Übergriffe gingen sicher viel weniger auf das Konto des Gesamtordens als einzelner Ordensbeamter, die sich bei der existenznotwendigen Beschaffung von Arbeitskräften für den Burgenbau keinen anderen Rat gewußt hatten. Aus der Klage hatte sich in aller Form ein Prozeß vor der Kurie entwickelt, in dem beide Parteien, Orden und Neubekehrte, durch Prokuratoren vertreten waren, wie die Christburger Urkunde selbst berichtet. Der Papst hätte die Entscheidung in der Kurie fällen können; er wollte jedoch nur eine solche, die beide Parteien zufriedenstellte und damit endgültig sein konnte. Deshalb delegierte er²⁵⁹ als Richter an seiner Statt²⁶⁰ den Jacobus Pantaleonis nach Preußen,

254) Pr. Ub. I, 1, S. 177, Nr. 241. Am 20. Jan. 1255 bestätigte Papst Alexander IV. die Verlegung der erzbischöflichen Kathedrale nach Riga, gedruckt Pr. Ub. I, 1, S. 228, Nr. 307.

255) Privileg von 1212 Aug. 13, gedruckt Pr. Ub. I, 1, S. 6, Nr. 7.

256) Desgl. von 1225 Jan. 3, Pr. Ub. I, 1, S. 40, Nr. 54.

257) Desgl. von 1227 Mai 5, Pr. Ub. I, 1, S. 45, Nr. 60.

258) Pr. Ub. I, 1, S. 126, Nr. 172.

259) Mandat vom 19. Nov. 1247, gedruckt Pr. Ub. I, 1, S. 139, Nr. 195.

260) *committentes sibi in eisdem partibus vices nostras*, Pr. Ub. I, 1, S. 139, Nr. 196.

damit er vor dem Urteil eine entsprechende Einigung der Parteien herbeiführe und gleichzeitig auch den Streit mit Herzog Swantopolk beilege, ebenfalls durch päpstliches Urteil.

Es läßt sich nach Lage der Dinge kaum eine klügere und gerechtere Lösung denken. Der große Kirchenrechtler und Kirchenpolitiker machte seine Entscheidung von den Besonderheiten der Verhältnisse abhängig, von denen er erkannte, daß sie nur an Ort und Stelle zutreffend beurteilt werden konnten. Sicher war der Archidiakon einer seiner besten Männer. Er ist der spätere Papst Urban IV. Wo Innocenz Vertrauen schenkte, tat er es ganz, und dieser Vertreter hat es gerechtfertigt.

Die Christburger Urkunde ist bisher, sogar rein formalrechtlich, trotz mancher guter Untersuchungen, immer noch nicht richtig bestimmt worden. Sie ist kein Vertrag²⁶¹, sondern ein päpstliches Urteil, ausgesprochen durch einen delegierten Richter, der ausdrücklich als *alter ego* des Papstes bezeichnet wird. Diese Bezeichnung und die häufig wiederkehrende *vices gerens*, die Innocenz dem Jacobus in den Urkunden gibt, kann nicht mit Nuntius oder Legat übersetzt werden, wie das noch Patze²⁶² und Forstreuter²⁶³ tun, offenbar nach dem Vorgang der Herausgeber des Preußischen Urkundenbuches. In dem Brief an Erzbischof Albert vom 19. November 1247 sagt der Papst noch genauer: . . . *committentes sibi (Jacobo) in eisdem partibus (Polonie, Prussie et Pomoranie) vices nostras*. Eines der Transsumpte setzt noch *plenarie* hinzu. Jakob war also auch dem Erzbischof Albert und seiner Legation in bezug auf die Regelung der Verhältnisse in den genannten drei Ländern übergeordnet.

Die Christburger Urkunde ist ein päpstliches Dekret und enthält materielles Kirchenrecht. Wohl wird darin mehrfach von einer *concordia* ge-

261) Die Sentenz vom 7. Febr. 1249 ist gedruckt Pr. Ub. I, 1, S. 158, Nr. 218; Cod. dipl. Warm. I, S. 28, Nr. 19; W. Hubatsch, Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens. (Quellensamml. zur Kulturgesch., Bd 5.) Göttingen, Frankfurt, Berlin 1954. S. 80, Nr. 10. Als Vertrag wird diese päpstliche Entscheidung noch bezeichnet von H. Patze, Christburg, S. 57 bzw. 439, S. 64 bzw. 449 und S. 73 bzw. 460, und K. Forstreuter, Mission, S. 260, 264. Gewiß gehört dies Dokument, wie auch kaiserliche Schiedssprüche und arbiträre Entscheidungen, in die Reihe der ältesten Staatsverträge des Deutschen Ordens, aber rein nach der Seite der Urkundenlehre verlangt es eine genauere Bestimmung. M. Hellmann, Verfassungsgrundlagen, S. 96, erwähnt dies Grundgesetz als „Vertrag von Christburg“ nur in einer Anmerkung. Die von ihm auf Grund seines Irrtums in der Identifizierung des Jakob von Lüttich mit Sinibaldo Fiesco vermutete „aktive Mitwirkung Innocenz' IV.“ bestätigt sich aus einem anderen Grunde, nämlich dem, daß Jakob der *alter ego* des Papstes ist, wie noch im einzelnen zu zeigen sein wird.

262) H. Patze, Christburg, S. 55 bzw. 437 ff.

263) K. Forstreuter, Mission, S. 258 ff.

sprochen, aber sie gehört der Vorgeschichte an. Was verkündet wird, ist die päpstliche Entscheidung. Sie entspricht wohl der *concordia*; aber als Vertrag darf man sie nicht bezeichnen, wenn man ihrer kirchenrechtlichen Bedeutung gerecht werden will.

Fraglos war Wladimiri auf dem falschen Wege, wenn er sich ausschließlich auf die Kanonistik stützte. Ihre „Ausstrahlungen in die missionarische Praxis sind nach Maß und Bedeutung“ durchaus fraglich, wie H.-D. Kahl zutreffend unterscheidet.²⁶⁴ Im Christburger Falle trat die Praxis der Rechtsprechung nicht nur als notwendige Ergänzung neben die Theorie gesetzlicher „Verhaltensnormen“, die von den Kommentaristen vielfach auch mehr gesucht als wirklich gefunden wurden, sie überholte sogar die Canones und fand eine den besonderen Voraussetzungen gemäße Lösung. Andererseits hat der gleiche Verfasser schon 1958 angedeutet, daß „zur Aufhellung der praktischen Seite des Problems“ aus den theoretischen Darlegungen Wladimiris „gar nichts zu erbringen“ sein werde.²⁶⁵ Für diese Ansicht ist die Christburger Sentenz eine ausgezeichnete Erläuterung.

Daß die Ausfertigung des päpstlichen Stellvertreters keinesfalls die Parteienurkunde der Preußen sein kann²⁶⁶, zeigt die gleichgelagerte Friedensentscheidung zwischen dem Deutschen Orden und Herzog Swantopolk von Pommerellen auf dem Schmiedswerder vom 24. November 1248.²⁶⁷ Sie weist neben der Urkunde des Jakob von Lüttich eine übereinstimmende der Parteien auf, die in doppelter Ausfertigung hergestellt worden ist. Das Exemplar des Herzogs für den Orden ist im Ordensarchiv erhalten.²⁶⁸ Aller Wahrscheinlichkeit nach hat der Herzog ein gleichlautendes Exemplar bekommen, das aber verlorengegangen ist. Von der Christburger Entscheidung ist die Ausfertigung Jakobs im Original vorhanden.²⁶⁹ In einem Transsumpt vom 24. Mai 1453 erkennen wir die Beitrittserklärung des Ordens. Wenn die Preußen ebenfalls ein Exemplar

264) H.-D. Kahl, *Phänomenologie*, S. 54 (s. I. Teil, Anm. 4).

265) H.-D. Kahl, *Heidenfrage*, S. 164.

266) Patze und Forstreuter bezeichnen die auf den Namen des päpstlichen Stellvertreters ausgestellte Ausfertigung übereinstimmend als Parteienurkunde der Preußen: H. Patze, *Christburg*, S. 57 bzw. 440: „Jedoch schließt der päpstliche Legat für die Preußen den Vertrag“, und S. 73 bzw. 460: „Anstelle der Preußen spricht der päpstliche Legat“, und K. Forstreuter, *Mission*, S. 264: „Offenbar hat dieser (Jakob von Lüttich) für die Preußen die Feder geführt.“

267) *Pr. Ub.* I, 1, S. 147, Nr. 213.

268) Göttingen, Staatl. Archivlager, Schbl. 48, Nr. 15, gedruckt *Pr. Ub.* I, 1, S. 147, Nr. 213 B; E. Joachim, *Priv.* Nr. 100.

269) Göttingen, Staatl. Archivlager, Schbl. 59, Nr. 7, gedruckt *Pr. Ub.* I, 1, S. 158, Nr. 218 A; E. Joachim, *Priv.* Nr. 104.

erhalten haben, dürfte es die gleiche Form gehabt haben, weil sie kein Siegel besaßen. Daß sie nicht erhalten ist, läßt sich leicht verstehen, wenn man an den großen Aufstand von 1260 denkt.

Der Rechtsinhalt der Christburger Entscheidung soll hier nur soweit herangezogen werden, als es zur Klärung der Rechtsstellung der Heiden, wie sie von Innocenz IV. verstanden wird, notwendig ist. Die Landesherrschaft des Ordens und seine Beziehung zur Mission werden am Rande berücksichtigt werden, da beide Fragen zu den Streitpunkten in Konstanz gehören.

„Die den Preußen gewährte Freiheit“ bezeichnet Patze „als den inhaltlich erstaunlichsten Punkt des Christburger Vertrages.“²⁷⁰ Ich kann nichts Erstaunliches daran finden. Freiheit für Neubekehrte war nichts Neues in der Mission, wenn man unterscheidet, daß nicht staatsrechtliche Freiheit, sondern nur privatrechtliche gemeint ist. Das wird im folgenden zu beweisen sein. Patze sagt selbst im nächsten Satz, daß „die Tendenz der Heidenpolitik (der Kurie) im baltischen Missionsgebiet seit je auf möglichst schonende, ja freiheitliche Behandlung der Bekehrten hinauslief“, und auch Baethgen betont, daß „das alte Freiheitsprogramm der Kurie keinesfalls gänzlich der Vergessenheit anheimfiel“.²⁷¹ Es bliebe also nur noch näher zu bestimmen, welcher Art diese Freiheit zu Christburg war. Übrigens spricht auch schon Patze von dem Inhalt der Urkunden als den „von der Kurie hier erlassenen Satzungen“.²⁷² Diese der meinen durchaus entsprechende Erkenntnis hätte er nur entschiedener in den Mittelpunkt seiner Darlegungen setzen müssen, ohne sie „zu den ungewöhnlichsten der hochmittelalterlichen Verfassungsgeschichte“²⁷³ zu rechnen.

Auch den Ausführungen Patzes über die *libertas ecclesie*²⁷⁴ kann ich in vollem Umfange beipflichten, wie meine vorausgehenden Darlegungen bezeugen. Wenn aber gesagt wird²⁷⁵, der Kaiser habe sich in der Bulle von Rimini nicht an die Grundsätze seines Manifestes von 1224 gehalten, so muß ich dem widersprechen. Der Kaiser erwähnt die persönliche Freiheit der Neubekehrten nicht, eben weil er sie schon 1224 garan-

270) In der Anm. wird verwiesen auf: E. Maschke, Der DO und die Preußen, S. 37 (s. I. Teil, Anm. 3), und F. Baethgen, Die Kurie und der Osten im Mittelalter, in: Deutsche Ostforsch. 1 (1942), S. 325, auch eine russische Publikation zitiert: V. T. Pašuto, Pomezanija. Moskau 1955. S. 14 f. (H. Patze, Christburg, S. 58 bzw. 440).

271) F. Baethgen, S. 327. Auch K. Forstreuter spricht in seiner Erwiderung auf H. Patze wiederholt von „persönlicher Freiheit“, in: ZfO. 12 (1963), S. 295 u. 299.

272) H. Patze, Christburg, S. 58 bzw. 440.

273) ebenda und nochmals S. 74 bzw. 461.

274) ebenda, S. 58—63 bzw. 441—447.

275) ebenda, S. 63 bzw. 447.

tiert hat und es ihm hier um andere Dinge geht, die sich durchaus mit der *libertas christiana* vereinigen lassen.

Die zu Christburg gewährte *libertas* ist ohne Frage die der *filiorum Dei*, die persönliche Freiheit der Kinder Gottes, von der in der Arenga unter wörtlichen Anleihen beim Privileg Honorius' III. vom 3. Januar 1225 die Rede ist. Die Neubekehrten sollen *solī Christo et obedientie ecclesie Romane subiecti* sein, womit doch offenbar die Hirtengewalt der Kirche, die kirchliche Leitungsgewalt gemeint ist, die im äußeren wie im inneren Bereich tätig wird. Hier darf sich niemand hineinmengen — daher das *solī* —, der nicht von der Kirche dazu autorisiert ist. Der „Einfluß der päpstlichen Autorität“²⁷⁶ in allen kirchlichen Dingen läßt sich durchaus mit der *libertas* des einzelnen vereinigen. Man kannte sogar eine *libertas obediendi*, die der *devota subiectio* der Ordensbrüder entsprach. Am Schluß des Textes wird die Einheit und Harmonie eines *dominiums* der mit gleicher Freiheit ausgestatteten Ordensbrüder mit der *libertas* der Neubekehrten nachdrücklich hervorgehoben. Auch darin zeigt sich, welche Art von Freiheit gemeint war.

Die Freiheit wird dann im weiteren Text auch wörtlich als *personalis* bezeichnet. Es ist ja die Landesherrschaft selbst, die diese Bestimmungen trifft, d. h. die Kurie, der das Land vom Orden 1234 aufgelassen worden war, eben die *ecclesia Romana*, der die Neubekehrten unterworfen bleiben sollen. Die Ausübung der weltlichen Herrschaft bleibt dem Orden überlassen. Das wird nicht als besondere Bestimmung angeführt, sondern vorausgesetzt und tritt nur einmal bei der Erläuterung in Erscheinung: *Magister et fratres unam faciant ecclesiam et conventum et totam terram, quam habent in Prussia, a Romana ecclesia teneant*. Der Meister und die Brüder, wohlgemerkt, nicht der Orden, sondern nur sein in Preußen stehender Teil, bilden eine Kirche und einen Konvent, wie ein Stift oder Kloster eines anderen Ordens, aber als eine größere Einheit. Diese aber wiederum ist ein Glied oder Organ der *ecclesia Romana*. So ist diese Vereinigung von *subiectio* und *libertas* zu verstehen.

Die *tota terra* ist das Objekt der weltlichen Landesherrschaft, deren Garantie hier auch von päpstlicher Seite bekundet wird. Der Staat des Deutschen Ordens in Preußen wird also sehr bestimmt als Kirchenstaat charakterisiert, „ein Staat der Neugetauften unter Führung der Kirche“, wie ihn A. Bauer auch in Livland erkennt. Man ist sogar geneigt, an einen ernsthaften Versuch zur Verwirklichung des Augustinischen Gottesstaates zu denken, mindestens, wieder mit Bauer, an die „Ausweitung des christlichen Reiches“ überhaupt.²⁷⁷

Neben dem Landesherrn gibt es auch Grundherren, die *alios dominos*, von denen die Urkunde spricht, *sub quibus ipsi neophyti manserint*. Es

276) F. Baethgen, S. 326.

277) A. Bauer, Livlandkreuzzug, S. 33 und S. 27 f. (s. I. Teil, Anm. 185).

sind die Besitzer der großen Landverleihungen, die gleich dem Orden auch Neubekehrte auf ihren Dörfern und Gütern ansetzen. Obrigkeiten sind also genug vorhanden; politisch und wirtschaftlich unabhängig kann man die Neubekehrten nicht nennen, aber sie besaßen die Freiheit eines Christenmenschen.

So bedeutet die Herrschaft des Hochmeisters und seiner Brüder in Preußen für die Neubekehrten einen großen Vorzug gegenüber anderen Staatsformen, weil über dem unmittelbaren Landesherrn die Kontrolle der Kurie stand. Grundsätzlich bestand zudem für die Ordensbrüder die Pflicht der Besitzlosigkeit. Die alten Urkunden sind voll von Nachrichten über die dürftigen Lebensverhältnisse der Ritter und Pfarrer. Diese hatten es besonders schwer, solange ihre Hufen noch keine Erträge lieferten. Man sollte deshalb die Zehnterhebung in ihrer Bedeutung für den Unterhalt der Pfarrer und Kirchengebäude nicht verkennen. Wovon sollten sie bestehen, wenn die Neubekehrten keinen Zehnt zahlten? Den gab es in der ganzen Christenheit. In der Christburger Urkunde wird er als selbstverständlich nicht erwähnt, aber es wird darüber hinaus verlangt, daß Kirchen gebaut werden.²⁷⁸

Auf der anderen Seite war die Zinsverpflichtung in den Siedlungsurkunden des Ordens auffallend niedrig. Sicher hing das mit der päpstlich garantierten Freiheit zusammen. Die Habgier benachbarter Fürsten hatte, wie schon betont, der Mission außerordentlich geschadet und wiederholten Einspruch der Kurie herausgefordert. Die Mäßigung des Ordens aber in seinen Zinsforderungen hat schon bald einen über Erwarten großen Erfolg gezeitigt und das Ordensland zu sprichwörtlichem Reichtum geführt. Die „Preußisch Freien“ aber, wie man die große Masse der stammpreußischen Gutsbesitzer nannte, waren in allen Kriegen des Ordens und auch während des Aufstandes von 1454—1466 die treuesten Anhänger des Ordens. Das waren weitreichende Auswirkungen der Christburger Sentenz. Es soll auch nicht unterlassen werden zu wiederholen, daß der Orden sich auch schon vorher, zwischen 1231 und 1249, entsprechend verhalten hat, indem er von sich aus den Neubekehrten persönliche Freiheit zusicherte.

Für unsere Untersuchung ergibt sich daraus, daß dieses Staatsgrundgesetz gerade des Papstes, der eine so entschieden maßgebliche Autorität für Wladimiri ist, alle Versuche im Keime erstickt, die Grundlagen des

278) Kriegsdienst und Burgenbau waren den Preußen auch keinesfalls erlassen; Papst Alexander IV. hat 1260 Jan. 20 dem Orden strenge Strafen gegen Weigerungen erlaubt, Pr. Ub. I, 2, S. 76, Nr. 86. Mit den *hostes fidei* ist natürlich die unmittelbare Bedrohung durch die noch heidnischen und gerade wieder im Aufstand begriffenen Preußen und die Litauer gemeint, nicht die Mongolen, die damals durch ihre internen Machtkämpfe von Eroberungszügen ohnehin abgehalten wurden.

Ordensstaates in Preußen und das Verhalten der Brüder zu Heiden und Neubekehrten als unrechtmäßig in Frage zu ziehen. Zur Rechtsstellung der Heiden wäre nachzutragen, daß auch diese eindeutig bestimmt wird. Es heißt in der Urkunde, die Neubekehrten sollen ihre persönliche Freiheit und ihren Besitz nur solange behalten, *quamdiu fidem catholicam observabunt et in subiectione et obediencia Romane ecclesie permanebunt et contra ipsos magistrum et fratres et domum ipsorum fideliter se habebunt*.

Danach kann von rechtlich anerkannter Freiheit, Schutzanspruch, Herrschaft und Gerichtsbarkeit für Heiden bei Innocenz keine Rede mehr sein, mindestens soweit sie mit dem Deutschen Orden in Berührung kommen. Nur den Neubekehrten wird persönliche Freiheit, sachlicher Besitz, auch aus ihrer heidnischen Zeit, und Schutz durch die Kirche zugebilligt. Sobald sie vom Glauben abfallen, gehen sie dieser Rechte verlustig.

Ein *dominium maius*, also das, was Wladimiri unter *dominium* generell verstehen will, kommt selbst den Neubekehrten nicht zu. Vielleicht war derartiges einmal zu Bischof Christians Zeiten in Erwägung gezogen worden. Aber die Quellenzeugnisse sind recht unbestimmt. Daß aber zwischen der damals gültigen päpstlichen Missionsidee und der Christburger Urkunde gedankliche Verbindungen bestehen, hat schon F. Blanke zutreffend betont.²⁷⁹ Deshalb möchte ich auch annehmen, daß der Orden von Anfang an bis 1249 grundsätzlich nicht von der Linie der päpstlichen Mission abgewichen ist.

Das aber dürfte dem Tatbestand entsprechen, den Hostiensis meint, wenn er schreibt, *quod opinio Innocentii vera sit in infidelibus, qui dominium ecclesie recognoscunt*. 1249 wird diese *opinio* von ihm selbst durch seinen bevollmächtigten Vertreter bestätigt. In bezug auf die Preußen stimmen Innocenz und Hostiensis in diesem grundlegenden Punkte völlig überein. Die Neubekehrten in Preußen haben das *dominium* der Kirche nicht nur durch ihren Übertritt zum Christentum anerkannt, sondern auch durch die Rechtsnahme beim Papst zum Ausdruck gebracht. Für sie bedeutete diese eine freiwillige Unterstellung, für den Orden war der Papst *iudex ordinarius*. Folgerichtig haben sie dann auch fraglos den Christburger Spruch anerkannt.

Die Polemik Wladimiris gegen Hostiensis ist also für die Verhältnisse des Ordenslandes gegenstandslos, und damit entfallen sämtliche Schlußfolgerungen, die er daran knüpft. Erinnern wir uns noch, daß er in Conclusion 44 die Ordensuntertanen zu Widerstand und Abfall vom Orden ermutigt, so können wir jederzeit den Gegenvorwurf erheben, daß er sie damit zu etwas verleiten will, das dem Abfall vom Glauben gleichkommt und zum Verlust von Freiheit und Recht führt. Auch dies hat Innocenz zu Christburg aussprechen lassen; Hostiensis geht nicht einmal so weit. Frei-

²⁷⁹) F. Blanke, Entscheidungsjahre, S. 27 bzw. 401 (vgl. Teil I, Anm. 2).

lich mochte das alles 1416 überholt sein; aber es ist ja Wladimiri, der sich immer wieder auf Innocenz beruft.

Die Bedeutung des Christburger Spruches kann man gar nicht hoch genug veranschlagen. Es trifft nicht zu, daß seine Bestimmungen „auf die Dauer keinen Bestand gehabt haben“ oder „politisch eine Episode“ geworden sind²⁸⁰, im Gegenteil, sie haben sicher mitgeholfen, einen ansehnlichen Stamm ordenstreuer Preußen durch den großen Aufstand zu bringen. Das beweist die Liste der treu gebliebenen Preußen, die der Komtur von Königsberg Bertold Brühaven 1299 aufgestellt hat.²⁸¹ Allein für das bischöfliche Drittel sind es 92 Namen. Gleichzeitig wird auf ihre *libertates* und *prerogativa* hingewiesen. Einen „Totenschein der preußischen Freiheit“²⁸² kann man das nicht nennen. Es ist vielmehr der Erfolgsnachweis der päpstlichen Mission und des Christburger Spruches als Existenzgrundlage der bleibenden stammpreußischen Bevölkerung. Ihre neugewonnene christliche Freiheit war doch gewiß auch eine Freiheit.

Forstreuter trifft durchaus das Richtige, wenn er schreibt, der Christburger Spruch habe „die Herrschaft des Ordens in Preußen gefestigt“.²⁸³ Die Reichweite seiner Geltung erkennt man bereits an dem Transsumpt vom 24. Mai 1453²⁸⁴, also aus der Zeit des Rechtsstreites zwischen Orden und Preußischem Bund vor dem Kaiser. Es war der Orden, der durch Bischof Kaspar Linke von Pomesanien diese Abschrift beglaubigen ließ. Das Dokument durfte unter den Belegen für sein Herrschaftsrecht in Preußen, die er nach Wiener Neustadt mitnahm, nicht fehlen.

Nach diesen Feststellungen bedarf die Entgegnung des Urbach auf die weit übers Ziel hinausschießenden Beschuldigungen des Wladimiri kaum noch längerer Erörterungen. Im Grunde ist seine These, die er an den Anfang der Conclusion 2 stellt, schon bewiesen: *Jurisdictiones, dominia, principatus et honores regnorum, principatuum et terrarum non sunt nec quovis titulo esse possunt de iure apud infideles, qui ecclesie seu imperii dominium et superioritatem*

280) H. Patze, Christburg, S. 39 bzw. 417f. Die weitreichenden Auswirkungen der Christburger Sentenz würdigt neuerdings in dankenswert eindringender Untersuchung R. Wenskus, Über die Bedeutung des Christburger Vertrages für die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Preußenlandes. In: Studien zur Gesch. des Preußenlandes, Marburg 1963, S. 97—118.

281) Urkundenbuch des Bisthums Samland. Hrsg. v. C. P. Woelky u. H. Mendthal. Leipzig 1891—1905. S. 102, Nr. 192 (zit.: Sub.).

282) E. Maschke, Der DO und die Preußen, S. 60.

283) K. Forstreuter, Mission, S. 261, Anm. 16.

284) Göttingen, Staatl. Archivlager, Schbl. 59, Nr. 10; E. Joachim, Priv. Nr. 2900.

minime recognoscunt. Die gesperrt gedruckten Stellen sind wörtlich aus Hostiensis übernommen. Urbach nennt ihn auch als Quelle. Der Ton liegt wieder auf dem *de iure*. Was er unter *dominium* hier versteht, definiert Urbach weiter unten als *dominium maius seu universale ac honores regnorum*. Es sind also staatsrechtliche Hoheitsrechte, die auch von Innocenz im Kommentar bei Heiden nur von früher her als bestehend möglich, aber niemals rechtmäßig (*de iure*) anzuerkennen sind. Urbach klärt dieses Problem also durchaus in Übereinstimmung mit Innocenz, aber auch mit dem von Wladimiri zu Unrecht herangezogenen Thomas von Aquino, und kann sich zudem auch auf Oldradus de Ponte²⁸⁵ und den von ihm besonders geschätzten Johannes Andreae²⁸⁶ stützen, die er beide als Gewährsmänner ebenfalls anführt.

Mit dieser Beweisführung hätte sich Urbach begnügen können. Er geht aber auch auf die von Wladimiri angeführten Sätze des Petrus de Anchiano, des Zeitgenossen und Konzilteilnehmers²⁸⁷, ein. Geschichtlich gesehen, wäre das weder für die fast zwei Jahrhunderte zurückliegende Gründung des Ordensstaates noch für den seit 1398 abgeschlossenen Kampf des Ordens um Szamaiten notwendig gewesen. Aber es fällt Urbach nicht schwer, auch diese Angriffe abzuweisen, für jeden einen besonderen Punkt, im ganzen 24. Meist erledigen sie sich schon durch den

285) Oldradus de Ponte (Familiennamen) aus Lodi (de Laude), studierte in Bologna bei Jacobus de Arena und Dinus, 1302/3 Beisitzer, 1307—1310 Professor in Padua, später Siena, Montpellier, Bologna, Perugia, zuletzt Konsistorialadvokat in Avignon, † 1335. Sein Hauptwerk: *Consilia seu responsiones et quaestiones aureae*, u. a. Venetiis 1571; vgl. J. F. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Papst Gregor IX. bis zum Konzil von Trient. (Die Gesch. der Quellen u. Lit. des Canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, Bd 2.) Stuttgart 1877. S. 232 § 56 (zit.: J. F. v. Schulte, Quellen II).

286) Johannes Andreae (Vatersname), *fons et tuba iuris*, aus Rifredo im Tal von Mugello im Florentinischen, studierte in Bologna bei Guido de Baysio (Archidiaconus), wegen seiner Vorliebe für den hl. Hieronymus auch de s. Hieronymo genannt, welchen Namen die Familie behielt, † 7. Juli 1348. Hauptwerke: „*Novella in Decretales Gregorii IX.*“ und „*Additiones ad Speculum Guillelmi Durantis*“ (1237—1296); vgl. J. F. v. Schulte, Quellen II, S. 186 § 48.

287) Petrus de Anchiano, Nebenlinie des Hauses Farnese, genannt nach einem Schloß in Toskana, lehrte seit 1384 in Bologna gleichzeitig mit Franciscus Zabarella und Antonius de Butrio († 1408), von Johann XXIII. als Advocatus Concilii nach Konstanz gesandt und dort zusammen mit Simon de Perusia, Raphael de Fulgosis und Ardicin von Novara zum Scrutator Votorum deputiert; † 13. Mai 1416 zu Bologna; vgl. J. F. v. Schulte, Quellen II, S. 278 § 71. Er schrieb Commentare zu den Decretalen, Repeticiones und Consilia oder Responsa, diese gedruckt u. a. Venetiis 1568, die Commentare — Bononiae 1580 ff.

Hinweis auf die Verwechslung von Hoheitsrechten und privatem Eigentum, ein Irrtum, dem auch Wladimiri ständig unterliegt.

Geradezu zornig klingen die Entgegnungen des sonst so ausgeglichenen Urbach, wenn er die verkehrte Schlußfolgerung zitiert: Wenn man Besitzrechte der Heiden nicht anerkennt, dann wäre es den Christen gestattet, sie ohne Sünde zu berauben, ihre Länder zu besetzen usw.²⁸⁸, *legis prohibitione non obstante*, wie Wladimiri seinem wörtlichen Zitat aus Anchoran hinzusetzt. Er führt das breit aus, und kommt immer wieder auf die *multas strages in populo et eciam rapinas* zurück, am Anfang und am Schluß mit den gleichen Worten, wie ja Wiederholungen sein beliebter rhetorischer Kunstgriff sind.

Dementsprechend beschränkt sich dann Urbach auf die gesetzlichen Schranken, die ja Wladimiri überhaupt leugnet. Die im Grunde schwerer wiegenden moralischen Hemmnisse bleiben aus dem Spiel. Urbach stellt fest, daß es rechtlich nicht einmal bei geraubtem eigenen Besitz zulässig sei, sich diesen persönlich zurückzuholen, außer wo es gälte, Gewalt durch Gewalt abzuwehren oder bei verweigerter Rechtshilfe.²⁸⁹ Bei nicht eigener Sache bestehe überhaupt keine Berechtigung dazu, und zwar unabhängig von der Rechtsstellung des Betroffenen. Selbst Ketzer und Schismatikern dürfen ihre Güter nur unter bestimmten Voraussetzungen abgenommen werden. Anchoran aber widerlege sich selbst durch den Satz: Gesetz, daß Besitz und Herrschaft nicht bei den Heiden seien, so blieben sie doch unter der *iurisdictio* des Kaisers als *dominus mundi*. Damit, fährt Urbach fort, würden auch die *absurditates* widerlegt, die Wladimiri zu entdecken glaubt; denn es sei klar, daß ohne Erlaubnis und Ermächtigung des Kaisers niemand den Heiden etwas abnehmen oder ihr Land besetzen dürfe. Absurd werde die Sache erst dadurch, daß Wladimiri dem Kaiser das Recht zu dieser Erlaubnis abspreche. Von der Erlaubnis des Papstes spricht Urbach hier nicht, weil diese ersten Conclusionen der *potestas* des Kaisers gewidmet sind.

Wladimiri selbst nenne in seiner Conclusion 4 einige Gründe, die eine eigenmächtige Wegnahme heidnischen Besitzes ausschlossen, liefere also auch seinerseits Gründe für die Widerlegung dieser so nachdrücklich vortragenen These. Es ist einer der nicht seltenen Widersprüche in den Darlegungen Wladimiris. Weiter wäre vielleicht nicht überflüssig zu ergänzen, daß nach der Christburger Sentenz die Absprechung des *domi-*

288) De statu fratrum Concl. 2 art. 2: *Item solvendo rationes alias . . . , tactas per Petrum de Anchorano . . .*

289) *Secundo non sequitur: Possessiones et dominia non sunt apud infideles, ergo licet cuilibet ea illis auferre etc. Patet, quia eciam rem vel possessionem propriam non licet propria auctoritate ab alio auferre, immo per hoc caderet ipse violentus a iure suo, Cod. 8, 4 Unde vi lex 7 Si quis in tantam, c. 18 de prebendis (III 4) Eum qui Lib. VI etc., licet auctoritate iuris liceret in casibus, scilicet vim vi repellendo vel in defectum iusticie etc.*

nium rerum an die Heiden ihren Besitz noch lange nicht zu herrenlosem Gut macht²⁹⁰, woran wahrscheinlich Wladimiri denkt. Das Eigentumsrecht bleibt sozusagen in der Schwebe. Es genügt die Anerkennung der Oberhoheit von Kirche oder Reich, keinesfalls gleich die Bekehrung, um sich diesen Besitz auch als Heide zu sichern.

Urbach fügt seinerseits hinzu, daß Wegnahme des Besitzes auch deshalb zu vermeiden ist, weil Ungläubige nicht durch Zwang zum Glauben geführt werden sollen.²⁹¹ Furcht vor Verlust der Habe könnte ein solcher Zwang sein. Urbach kennt also den Christburger Spruch auch nicht. Aber Anchoran, den er zitiert, ahnt die richtigen Zusammenhänge, wenn er sagt: Gesetzt, es sei erlaubt, in das Gut der Heiden einzufallen und es wegzunehmen, so würde es doch nicht den Anschein haben, als seien sie dadurch zum Glauben gezwungen, sofern der Einfall nicht hauptsächlich um des Zwanges zum Glauben willen erfolge, es sei denn, sie könnten nur gelegentlich und indirekt (eine wörtliche Bestätigung der Erdmannschen Terminologie) zum Glauben geführt werden; und ein solches Vorgehen scheine nicht verboten zu sein. Dann sei der Einfall als *tribulatio* zu werten, die zum Glauben hinleite und von Augustin und Gregor I. zugelassen werde.²⁹² Davon findet sich bei Wladimiri kein Wort; aber es entspricht dem Ergebnis der geschichtlichen Betrachtung. Gerade diesen Nachsatz: *sed per severitatem, immo et per misericordiam Dei tribulationum flagellis solet perfidia castigari*, unterdrückt er, wenn er den Vordersatz zitiert: *Ad fidem nullus est cogendus*.

Hier nun geht Urbach auf das Gleichnis vom großen Abendmahl ein²⁹³, aus dem das Wort vom *compellere intrare* stammt. Es gäbe eine doppelte Art, die Heiden zum Glauben zu bringen, wie die zuletzt ausgesandten Knechte zeigten, welche die widerstrebenden Gäste nötigen sollten einzutreten: eine durch Ermahnung mittels des Wortes der Predigt, die andere durch den Antrieb angewandter *tribulatio*²⁹⁴ (Drängen, sanfter Zwang,

290) Das hat auch Hostiensis nicht gemeint, wie schon H.-D. Kahl, Heidenkampf, S. 172, festgestellt hat.

291) *Item si auferrentur eis bona, dominium et honores, non esset exhortatio salubris ad fidem, sed dura et indirecta coactio, quam dicit non licere per regulam* 84. *Cum quid una via* (V ult.) *de regulis iuris* Lib. VI; *liberi enim arbitrii creavit nos Deus, unde non incorporati ecclesie suo sunt arbitrio relinquendi etc.*

292) *Item dato, quod, sicut ipse [Petrus] dicit, liceret bona eorum invadi, rapi etc., tamen, ex quo invasio huiusmodi non fieret principaliter propter coactionem eorum ad fidem, non viderentur per hoc ad fidem compelli, licet occasionaliter seu indirecte possent per hoc ad fidem induci, quod prohibitum non videretur;* bei Urbach *Concl. 2 art. 2*, nach Anchoran.

293) *Luc. 14, 21—23.*

294) *Duplex enim potest dici modus reductionis infidelium ad fidem, designatus in parabola Luc. 14, 21—23 per servos, ultimo missos, qui compellebant intrare:*

auch Züchtigung durch Kirchenstrafen). Der Zustand, der dadurch erreicht wird, ist die *contricio*, die Zerknirschung, die Voraussetzung für Reue und Buße, für die Änderung des Sinnes. Dies wäre danach die Deutung des *compellere intrare*²⁹⁵ zur Zeit des Konstanzer Konzils, um so bemerkenswerter, als sie übereinstimmend von den Vertretern gegnerischer Parteien, Urbach und Anchoran (nicht Wladimiri), vorgetragen wird.

Mit den Apostaten steht das *compellere intrare* insofern im Zusammenhang, als die *tribulatio* zu der eben zitierten Sentenz des Augustin²⁹⁶ hinüberleitet, von der Wladimiri nur den Vordersatz bringt, die aber vollständig mit Nachsatz in das CJCan.²⁹⁷ übergegangen ist. Der betreffende Canon trägt auch die Überschrift: *Tribulationum flagellis aliquando perfidia castigatur*. *Perfidia* ist nicht der bloße Unglauben, sondern der Abfall vom Glauben. Gegen diesen ist die *tribulatio* die zulässige Form milden Zwanges zum Glauben, stellt aber doch wohl das Äußerste dar, was das Kirchenrecht an Zwangsmitteln zuläßt. Der Krieg gegen Apostaten ist lediglich ein Mittel des Schutzes, und zwar wegen der mehrfach herangezogenen „triftigen Gründe“ (*causae rationabiles, iustae*); denn Apostaten sind besonders gefährliche und unbedingt aggressive Heiden, weil sie Neubekehrte zum Abfall zwingen oder töten, dazu schwerstes Ärgernis erregende Beispiele von Gotteslästerung, ja, Gottesverachtung demonstrieren und nahezu zwangsläufig benachbarte christliche Länder angreifen. Der Krieg gegen sie ist also defensiver Natur, während ein Angriffskrieg gegen friedliche Heiden, die noch nichts vom

Unus modus per exhortacionem verbo predicacionis, alius per compulsionem illate tribulacionis, unde Gregorius: Illi compulsi intrant, qui tribulacionibus confracti veritatem accipiunt, et dicit b. Augustinus in „De verbis Domini“: Licet in tali reductione foris inveniatur necessitas, tamen inde tandem nascitur voluntas et voluntaria credulitas; Urbach, Concl. 2 art. 2.

295) Ausdruck und Bedeutung für den Zwang mildern sich offenbar im Laufe der Jahrhunderte. Der griechische Urtext schreibt ἀνάγκασον εἰσελθεῖν, zwingt sie einzutreten, was die Vulgata mit *compellere*, Luther mit „nötigen“ übersetzen. Der Zwang wird indessen schon von den ältesten Kirchenvätern nur als überzeugende Rede oder Hinweis auf spätere Reue etwa oder sonstige unliebsame Folgen ausgeübt. Auch das Wort „nötigen“ hat früher eine grob gewaltsame Bedeutung gehabt, man denke an die kriminelle „Nötigung“. Wahrscheinlich hat diese härtere Deutung auch Luther vorgeschwebt. Wenn wir heute einen Gast „nötigen“, so meinen wir höfliches Zureden zum Essen; aber gerade dieses Nötigen hängt gewiß mit dem biblischen Ausdruck zusammen, der sich ja auch auf Gäste bezieht. Es handelt sich um eine scherzhafte Verharmlosung.

296) Augustinus, *Contra Petilianum*, lib. II c. 83, ed. Maur. no. 184.

297) c. 33 C. XXIII q. 5, von Wladimiri zitiert im *Tractatus* II 5, in den *Conclusionen* fortgelassen.

Christentum wissen, absolut unzulässig ist, wenn dadurch die Bekehrung erzwungen werden soll.

Die Rechtsstellung der neubekehrten Preußen ist damit geklärt. Sie genießen die persönliche christliche Freiheit und behalten ihren privaten Besitz aus heidnischer Zeit. Der Unterschied zwischen bloßer Anerkennung der Oberhoheit von Kirche und Reich und dem Übertritt zum Christentum für die Erhaltung privaten Besitzes fehlt im Christburger Spruch von 1249 als ein Dokument der praktischen Rechtsprechung, weil sich zu diesem Zeitpunkt die Parteien wegen der Aufstandsbewegungen scharf geschieden hatten. Die von der Goldenen Bulle von 1226 zugelassenen heidnisch gebliebenen Untertanen gab es nicht oder nicht mehr. Die Preußen sind entweder bekehrt, oder sie lehnen mit dem Christentum auch die Herrschaft des Ordens ab. Hoheitsrechte bei Heiden kann es zwar *de facto* von früher her geben, *de iure* aber nicht. In Preußen besteht die Oberhoheit der Kirche, die der Orden seit je anerkannt hat, insbesondere durch Annahme des Christburger Spruches.

Heidnischer Besitz ist kein herrenloses Gut. Zu seiner Wegnahme bedarf es der Erlaubnis des Kaisers und Papstes. Die Wegnahme ist kein Zwang zum Glauben, kann allenfalls als bloße *tribulatio* gewertet werden und ist dann ein Teil des indirekten Missionskrieges. Unter wörtlicher Verwendung des Ausdrucks „indirekt“ wird diese Art Kriegführung auch von einem Vertreter der ordensfeindlichen Partei, dem Petrus de Anchorano, als „nicht verboten“ beurteilt.

6. Die Frage der „friedfertigen Heiden“ im Litauerkrieg

Mit den „friedfertigen Heiden“, von denen Wladimiri in der 29. Conclusion spricht, sind die Litauer gemeint, und zwar soll diese friedliche Gesinnung schon bei ihrem ersten Zusammentreffen mit dem Orden bestanden haben. Daraus folgert er, daß es kein *iustum bellum* gewesen sei, das der Orden gegen sie geführt hat. Als Motiv des Ordens für den Litauerkrieg unterstellt er Herrschsucht und Ländergier unter dem Vorwande der Ausbreitung des christlichen Glaubens.²⁹⁸

298) Concl. 29: *Quod Cruciferi de Prussia, pugnantes cum infidelibus pacificis aut potius eosdem impugnantes ut sic, numquam habuerunt iustum bellum cum eisdem. Ratio: Quia impugnantibus illos, in pace degere volentes, omne ius resistit, scilicet naturale, divinum, canonicum et civile: Naturale, scilicet Quod tibi non vis fieri etc., ius divinum, scilicet Non occides! Non furtum facies! Exodi 20, 13 et 15, quibus verbis omnis rapina et omnis violentia prohibetur, c. 13 C. XIV q. 5 Dixit Dominus, iure canonico c. 11 C. XXIII q. 8 Dispar etc., et civili Cod. 1, 11 de paganis et eorum sacrificiis lex 6 Christianis etc.*

Ist schon in der Conclusion 29 die litauische Friedfertigkeit zweimal erwähnt, so treffen wir sie in der Einleitung auch schon zweimal — bei der zweiten Nennung werden die *infideles* als *mansueti et quieti* bezeichnet —, in Conclusion 3 begegnen sie uns auch, und in den Conclusionen 33 und 44 wird ein *pacificos* zu dem Text des Tractatus besonders ergänzt. In Conclusion 50 wird es aus dem Tractatus übernommen. Conclusion 51, überhaupt eine Wiederholung der Einleitung, hat die *nobiscum pacifice vivere volentes* zum neunten Male. So mußte sich die Aussage gewiß dem Zuhörer einprägen.

Schon H.-D. Kahl²⁹⁹, der Wladimiri im allgemeinen so günstig beurteilt, hat diese Unterstellung mit Recht als „eine lebensfremde, blutleere Konstruktion“ abgelehnt und von „rein theoretisch-logischer Systematik“ gesprochen. In jedem Falle liegt eine unbewiesene Annahme des Wladimiri vor.³⁰⁰ Ein Blick auf die Geschichte läßt rasch das Gegenteil als Wahrheit erkennen. Solche unwandelbare Friedfertigkeit nimmt Wladimiri nicht einmal bei den Preußen an: Sie haben anfangs „gewütet“, zur Zeit des beginnenden Litauerkrieges aber hätten sie bereits „jede Grausamkeit, Christen anzugreifen“, verloren. Auch dies trifft nicht zu; denn der erste litauische Angriff erfolgte gemeinsam mit den aufständischen Preußen.

Das fraglos glaubwürdige Zeugnis dafür ist die Bulle Innocenz' IV. vom 1. Februar 1245. Es heißt darin, daß gewisse Fürsten, die nur dem Namen nach Christen seien — gemeint ist vor allem Herzog Swantopolk von Pommerellen —, den Orden zusammen mit dem böartigen Stamme der Litauer und Preußen aufs schwerste bedrängten.³⁰¹ Im weiteren Text werden die *Letoini ac Pruteni* nochmals erwähnt. Zur Zeit des Konzils also

299) H.-D. Kahl, Heidenfrage, S. 173.

300) Bei Durchsicht der Concl. 3 könnte ein unbefangener Leser auf den Gedanken kommen, hier sei das Verbot, *quiete vivere volentes molestare*, von Wladimiri durch Belegstellen gestützt. Die angeführten Stellen aus dem CJC. und CJCan. betreffen aber im ersten Falle nur Juden, die zwischen Christen leben, im zweiten, aus den Decretalen Gregors IX. (c. 2 X *Multorum*, V 6, *de Judeis*), sogar nur christliche Bediente in jüdischen Haushalten. Immerhin interessiert in unserm Zusammenhang auch die Begründung dieses Verbots, weil sie zeigt, wie wenig sicher die Kirche damals solcher in andersgläubiger Umgebung allein gelassener Christen war: Christen sollen nicht in jüdische Dienste treten, damit nicht Gelegenheit geboten werde, daß einfältige Seelen (von Christen) dem jüdischen Aberglauben Vorschub leisten. Mit dem Heidenkampf haben beide Belege absolut nichts zu tun. Urbach übergeht solche belanglosen Schnitzer des Gegners; er befaßt sich ausschließlich mit der Interpretation der von diesem irrig ausgelegten Gesetzesstellen, um nur das Wesentliche herauszuarbeiten. Die passende Stelle des CJC. bringt Wladimiri erst in Concl. 29 am Schluß; vgl. S. 629 und 659, Anm. 298.

301) Pr. Ub. I, 1, S. 122, Nr. 162: *Quidam, solo nomine christiani, Christum persequentes in vobis, cum ferali Letoinorum ac Prutenorum gente vos, sicut*

lag der Beginn des Litauerkrieges schon rund 170 Jahre zurück, und es steht fest, daß die Feindseligkeiten von den Litauern eröffnet worden sind. Wenn man nicht „lebensfremd“ urteilen will, kann man in rein politischer Sicht den Litauern aus ihrem Angriff nicht einmal einen Vorwurf machen. Sie mußten sich sagen, daß nach der Unterwerfung der Preußen mit größter Wahrscheinlichkeit sie selbst vor ähnliche schwerwiegende Entscheidungen gestellt werden würden und daß es besser sei, einen Widerstand schon jetzt einzuleiten, solange es noch unabhängige Preußen gab und das Eingreifen Swantopolks den Orden in einen Zweifrontenkrieg verwickelte. Der Schlag gegen den livländischen Orden von 1242 wird ihnen auch Mut gemacht haben. Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß die Darstellung des Wladimiri unzutreffend ist, wenn er die Konzilsteilnehmer glauben machen will, als habe sich der Orden nach Beruhigung der Preußen gegen völlig friedfertige Litauer gewandt.

Der zweite Beleg für den litauischen Angriff von 1245 ist die Goldene Bulle Kaiser Friedrichs von Verona im Juni 1245³⁰², also knapp vor der Bannbulle des Papstes gegen ihn vom 17. Juli. Der Kaiser verleiht dem Orden für die Länder Kurland, Litauen und Semgallen mit den gleichen Worten wie 1226 die gleichen Rechte wie für Preußen.

Genauso, wie zum kaiserlichen Diplom von 1226 als kirchliche Ergänzung die päpstliche Schutzurkunde von 1234 gehört, gibt es auch zu dem von 1245 eine Schutzurkunde Papst Alexanders IV. vom 25. Januar 1260, die mit der älteren weitgehend wörtlich übereinstimmt und in der die etwa kommenden Eroberungen *in Pruscie ac Livonie et in conterminis eis partibus* in Recht und Eigen des hl. Peter genommen werden.³⁰³

Diese Privilegien waren der polnischen Gesandtschaft wohlbekannt, ebenso die von Wladimiri allein angegriffene Bestätigung der Schutzurkunde Alexanders durch Clemens IV. vom 31. Mai 1265.³⁰⁴ Von dieser Urkunde ist in Conclusion 20 die Rede. Wladimiri nennt sie eine *litera pape Clementis, inter omnes alias literas precipua, quam se domini Cruciferi de Prussia habere asserunt*. Gegenstand polnischer Angriffe sind auch die beiden Kaiserurkunden Ludwigs des Bayern von 1337 Dez. 12 und Karls IV. von 1354 Jan. 5. Diese fünf Privilegien sollen in den Akten *ex parte Polonorum a. D. 1416* durch abschnittsweise Kritik als unwirksam hingestellt werden.³⁰⁵

Wladimiri beschränkt sich auf das Privileg Clemens' IV. Er geht aber *accepimus, immaniter opprimunt et terram, vestri precio sanguinis acquisitam, divino cultui subducere moluntur*. Die Litauer verfolgen, nach Ansicht des Papstes, den Orden, und in ihm Christus selbst.

302) LUb. I, Sp. 241, Nr. 185; *ad ingrediendum et obtenendum terras Curlandiam, Letowiam et Semigalliam*.

303) E. Strehlke, Tabulae, S. 407, Nr. 610; Pr. Ub. I, 2, S. 78, Nr. 88.

304) E. Strehlke, Tabulae, S. 417, Nr. 639, Reg.

305) Gedruckt Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque Cruciferorum.

keineswegs auf Einzelheiten ein, sondern begnügt sich mit einer allgemein gehaltenen Anschuldigung: *Que non solum caret certa scientia pape, sed nec in ea ponitur causa legitima, quare infideles per eos debeant spoliari, ut patet ex tenore copiarum*. Er hält es also nicht für eine *causa legitima*, wenn doch wohl auch in der Abschrift zu lesen war, *quod vos* (die Ordensbrüder) *ad hec ferventer insistitis, ut cultum catholice fidei . . . ad Dei gloriam amplietis*. Aus diesem Grunde sind weitere Förderung und Begünstigung der Kurie eine Freude: *Sedi Apostolice delectabile redditur, ut vos gratiori favoris affluentia prosequatur*, und deshalb wird dem Orden das besetzte Heidenland bestätigt: *Regiones . . . et quecumque loca, que vos, adiuti subsidio exercitus christiani* (eines Kreuzheeres), *eripere poteritis de manibus paganorum*. Die *potestas* des Papstes hinsichtlich der Besetzung von Heidenland ist schon im 4. Abschnitt nachgewiesen worden. Hier ist nur wichtig, daß sie auch für litauisches Gebiet geltend gemacht wird. Das *ampliare cultum catholice fidei* ist auch hier indirekt zu verstehen als die Unterwerfung der Heiden, die der Mission erst die Voraussetzung schafft.

Der Vorwurf unzulänglicher Unterrichtung läßt sich gerade in diesem Falle sehr leicht zurückweisen. Das Jahr 1260, in dem das Privileg Alexanders IV. erlassen ist, bringt den Beginn des großen Preußenaufstandes, in dem die Rebellen wiederum von den Litauern unterstützt werden. Der Heidenkampf beginnt gleichsam wieder von vorn, und diese Bulle steht an einem neuen Anfang. Sie ist sicher nicht ohne Heranziehung des reichen Aktenmaterials entworfen, das der Kurie über die preußischen Verhältnisse zur Verfügung stand, selbst wenn Jakob von Lüttich nicht in Rom anwesend war, sondern 1253—1261 sein Amt als Patriarch von Jerusalem an Ort und Stelle ausgeübt hat. Als er am 29. August 1261 als Urban IV. Papst geworden war, erließ er schon am 11. Dezember gleichen Jahres eine Kreuzzugsbulle für Preußen und Litauen, in der er die bisherige Leistung des Ordens lobt als ein *negocium*, das wirkungsvoller sei, als man verstandesgemäß erfassen oder schriftlich ausdrücken könne, wobei er betont, dies als Augenzeuge gesehen zu haben (*nos, olim in eiusdem Pruscie partibus fungentes legationis officio, oculata fide didicimus, quod fratres ipsi predictum negocium ibidem sub expensis innumeris et angustiis infinitis viriliter et efficacius promovebant, quam leviter mente concipi aut scripto valeat explicari*).³⁰⁶ Als Ziel des Kreuzzuges gibt er an: *Ita quod infideles non possint, quod impune Christi nomen impugnauerint, gloriari*. Die herausfordernd bekundete Mißachtung Christi ist zu bestrafen, wie wir sie als triftigen Grund für eine Kriegserklärung des Papstes mehrfach angetroffen haben.

Sprawy i spory pomiędzy Polakami a Zakonem krzyżackim. Pars III. 2. Aufl. Poznań 1935. S. 66—107.

306) Pr. Ub. I, 2, S. 117, Nr. 141.

Gewiß lag solche Kreuzzugsstimmung anderthalb Jahrhunderte zurück, als Wladimiri schrieb, und er wird sich nicht ohne weiteres in solche Geisteshaltung haben hineinversetzen können. Aber er selbst ist es ja, der auf diesen Zeitpunkt zurückkommt und sich für die damalige Friedfertigkeit und Harmlosigkeit der Litauer verbürgt. Das Vorhandensein von Kreuzzugsbullen für Preußen und Litauen — wir haben schon darauf hingewiesen, daß es im ganzen 80 waren — ignoriert er ohnehin. Die Bulle Clemens' IV., des Nachfolgers Urbans IV., deckt sich in der Einstellung so völlig mit dem älteren Schutzprivileg Alexanders IV. und der Auffassung Urbans, sie ist so rasch nach seiner Einsetzung herausgebracht, daß sie wahrscheinlich noch auf Vorarbeiten aus der Zeit Urbans zurückgeht. Deshalb darf sich auch Clemens auf den Augenschein berufen: *Operis evidenciam declarante*. Die *certa scientia* dürfte damit nicht zweifelhaft sein. Man kann die gegenteilige Beschuldigung nur als leichtfertig bezeichnen.

Der Orden ist des Preußenaufstandes mit Unterstützung mehrerer Kreuzheere Herr geworden und hat anschließend auch die noch unabhängigen Preußenstämme unterwerfen können. Seine Ostgrenze reichte damals erheblich über die von 1422 hinaus. Insofern hat er von den kaiserlichen und päpstlichen Privilegien Gebrauch gemacht und auch litauisches Gebiet besetzt. Dann nahm ihn zunächst die Erwerbung Pommereells in Anspruch und brachte den Angriff des Polenherzogs Władysław Łokietek, der sich 1319 zum König krönen ließ. In das Jahr 1323 fällt die angebliche Bekehrung König Gedimins von Litauen, derzufolge die Mission Szamaitens von der Kurie ausdrücklich in die Hände des mit dem Orden in hartem Streite stehenden Erzbischofs von Riga gelegt wurde. Das geschah im gleichen Jahre 1324, in dem Papst Johann XXII. den Römischen König Ludwig den Bayern bannte und dieser darauf antwortete, indem er ihn in der Deutschordenskommande Sachsenhausen bei Frankfurt für einen Ketzer erklärte. Orden und Kaiser standen eng zusammen, und diese Einigkeit fand ihren weiteren Ausdruck in einem großangelegten Vorgehen gegen Litauen, dem sich auch Anhänger der Kurie in Deutschland, wie König Johann von Böhmen und Herzog Heinrich von Niederbayern, anschlossen. In der Goldenen Bulle vom 15. November 1337³⁰⁷ machte der Kaiser den Versuch, einmal Heidenpolitik ohne die Kurie zu betreiben. Er verlieh dem Hochmeister Dietrich von Altenburg das zu erobernde Litauen im voraus als Lehen, wobei er ihn, entgegen der wahren Rechtslage, als *princeps noster et Romani imperii carissimus*, also als Reichsfürst, ansprach, und um das allen Beschauern deutlich zu machen, wurde auf der Prunkausfertigung in der Initialzeichnung dargestellt, wie der bärtige Hochmeister vom Kaiser knieend die

307) Pr. Ub. III, S. 96, Nr. 134, die kürzere Bestätigung vom 12. Dez. ebenda, S. 100, Nr. 135.

Bayernfahne entgegennimmt. Sie sollte dem Kreuzheer vorangetragen werden, und die bereits von Herzog Heinrich gegründete Hauptburg sollte Bayern heißen, eine Namenswanderung, wie sie in jener Zeit der Ostsiedlung nicht selten war. Der Name des Landes Sassen ist auch eine solche.³⁰⁸

Hatte der Kaiser bei der Anrede des Hochmeisters als Reichsfürst die Kurie und ihre Rechte am Ordensstaat geflissentlich ignoriert, so drückte er sich bei der Erwähnung des Planes eines neuen Erzbistums Litauen doch etwas vorsichtiger aus: Man habe erwogen, eines zu errichten, „sobald der Allmächtige das Land im rechten Glauben erhöht haben wird“ (*quam primum eam omnipotens Deus fide catholica ampliaverit*). Hier interessiert nur, daß die Mission von der Eroberung getrennt und keinesfalls dem Orden übertragen wird. Wie sich der Kaiser die Mission dachte, bleibt einstweilen unberücksichtigt. Er erwähnt nur seinen Wunsch, das neue Erzbistum möge auch Bayern heißen; doch werden diese und andere Ehrungen des Hauses Wittelsbach in der Bestätigung vom 12. Dezember nicht mehr gebracht.

Hätte Wladimiri diese Urkunde kritisiert, um damit dem Kaiser Überschreitungen seiner Zuständigkeit nachzuweisen, man könnte ihm wenig entgegenhalten. Aber das hat er, wie wir schon zeigten, seinen Mitgesandten überlassen. Dagegen erwähnt sie Falkenberg, ebenso wie die Bulle Honorius' III. vom 15. Dezember 1220³⁰⁹ über das Beuterecht im Heidenkampf, derselben, die vom Konzil am 12. August 1417 bestätigt wurde, und beweist dadurch, daß ihm das Ordensarchiv zugänglich war, er also, wenn auch nicht offiziell, so doch unter Förderung durch den Orden schrieb. Die Goldene Bulle nimmt er, so wie sie ist, als Beweis für die Berechtigung des Kaisers zur Genehmigung der Besetzung von Heidenland.

Da die Belehnung ohne praktische Folgen blieb, ist sie lediglich als politische Demonstration zu werten, die der Kurie bedeuten sollte, daß es in Deutschland auch notfalls ohne sie ginge. Das mag sich der kluge Hochmeister von vornherein gesagt haben. Orden und Abendland waren einer solchen Aufgabe damals nicht mehr gewachsen. Der litauische Geg-

308) Das Land Sassen, niederdeutsche Form von Sachsen, also Niedersachsen, entspricht ungefähr den beiden ostpreußischen Kreisen Osterode und Neidenburg, reichte aber in der frühen Ordenszeit noch weiter nach Süden ins Masowische hinein. Osterode ist ebenfalls eine Namenswanderung aus der Harzstadt. Der Name geht auf niedersächsische Kreuzfahrer zurück. Noch 1589 sprach man in Hameln von der Nova Saxonia. Vgl. E. Weise, in: Stader Jb. 1956, S. 43—69, und ders. demnächst im Kröner-Taschenbuch „Historische Stätten von Ost- und Westpreußen“, unter dem Stichwort „Sassen“.

309) Gedruckt E. Strehike, *Tabulae*, S. 275, Nr. 306; vgl. auch die Bestätigung durch die Konzilsbulle in Teil I, Anm. 125.

ner war weitaus stärker als seinerzeit die zersplitterten Preußenstämme. Gedimin hatte zwar sein Land unter seine Söhne geteilt, aber die beiden ältesten, Olgierd und Kinstut, waren klug genug, die militärische Stoßkraft einheitlich zu erhalten. Seit etwa 1341, wie B. Schumacher³¹⁰ hervorhebt, gehen die litauischen Fürsten wieder zum Angriff gegen den Orden über. Man muß ausdrücklich von den Fürsten sprechen; denn sie, nicht das Volk, vertraten diesen Ausdehnungswillen. Das Volk lief teilweise zum Orden über. Das bestätigt sogar Wladimiris Aussage von der Friedensliebe, nur beweist die Art der Betätigung die Wertschätzung des Ordens auch beim litauischen Volk, die gar nicht in sein Konzept paßt. Sie ließen sich durchaus freiwillig taufen und erhielten Besitzurkunden, in denen der Vorbehalt gemacht wurde, sie dürften nach Litauen zurückkehren, wenn dies Land vom Orden unterworfen wäre.³¹¹

Danach wollte auch der Orden den Litauern wohl, und vielleicht zielt Papst Clemens VI. auf diese Ansiedlungen, wenn er 1345 dem Orden befiehlt, sich jeder Begünstigung der Litauer zu enthalten und sie vielmehr zusammen mit dem König von Polen tatkräftig zu bekämpfen.³¹² Der Orden hat sich in jenen Jahren abwartend verhalten und keinesfalls angegriffen, hauptsächlich deshalb, weil der König von Polen, trotz des Verzichts von Kalisch 1343, die Ansprüche auf Pommerellen erneuern wollte. Da war es für den Orden geboten, die beiden Gegner ihren Kämpfen untereinander zu überlassen.

Der Tadel des Papstes dürfte vor dem glanzvollen Kreuzzug von 1345 erfolgt sein, vielleicht sogar den Anlaß dazu geboten haben. Damals kam der Luxemburger Johann von Böhmen, bereits blind, zum dritten Male nach Preußen, mit ihm sein Sohn, der spätere Kaiser Karl IV., ferner König Ludwig von Ungarn. Das Haus Brandenburg war durch Burggraf Albrecht IV. von Nürnberg vertreten, so daß die altbewährten Bundesgenossen Böhmen, Ungarn, Brandenburg und Deutscher Orden wieder einmal im Heidenkampf zusammenstanden. Der Vollständigkeit wegen sind zu erwähnen: Graf Günther von Schwarzburg, der spätere Gegenkönig, der hier noch Seite an Seite mit dem künftigen Gegner stritt, Graf Wilhelm IV. von Holland-Hennegau, ein Herzog von Burgund und Graf Heinrich von Holstein. Es ist vermutlich der Zug, der in dem 1456 verfaßten französischen Ritterroman „Petit Jehan de Saintré“ des Antoine

310) B. Schumacher, *Geschichte Ost- und Westpreußens*, 2. Aufl. Würzburg 1957. S. 55.

311) K. Forstreuter, *Deutschland und Litauen im Mittelalter*. (Studien zum Deutschtum im Osten, H. 1.) Köln, Graz 1962. S. 8; demnächst E. Weise, Winrich von Kniprode. In: *Rheinische Lebensbilder II*.

312) Pr. Ub. IV, S. 117, Nr. 128; vgl. auch J. Voigt, *Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens*. Bd IV, Königsberg 1830. S. 121.

de la Sale, Erziehers der Söhne des Grafen Ludwig von Luxemburg, besungen wird.³¹³ So lange hatte sich die Erinnerung erhalten. Dürfen wir bei solchen Namen an der politischen Sinngebung eines solchen Zuges zweifeln? Oder sollen wir diese Fürsten allesamt für Abenteurer und Phantasten halten? In den Jahren 1390–1392 war der jüngere Derby, der Bolingbroke, später König Heinrich IV. von England, zweimal in Preußen und hat damit fraglos zum mindesten handelspolitische Ziele verfolgt. Sicher sprach bei solchen Fürsten die Erkenntnis mit, daß hier im Ordenslande das christliche Europa verteidigt werde. Dazu kam der Ablass der Kreuzzugsbullen, der damals ganz gewiß seine werbende Wirkung nicht verfehlte. Erst Wladimiri hat ihn in Zweifel gezogen, wie noch zu zeigen sein wird. Deswegen ist auf die „Gäste“ des Ordens etwas näher eingegangen worden.

Seit 1342 war oberster Marschall und Komtur zu Königsberg, damit der leitende Mann im Litauerkrieg, Winrich von Kniprode, der 1351 Hochmeister wurde³¹⁴, aber schon 1346 unter Heinrich Dusemer Großkomtur und erster Ratgeber des Hochmeisters war. Seine „Reisen“ dienen planmäßig der Aufklärung und Vorbereitung eines entscheidenden Feldzuges, gleichzeitig der Zerschlagung von Aufmarschstellungen des Gegners. Die strategische Forderung gegenüber den endlosen Weiten im Osten

313) Script. rer. Pruss. II, S. 504 f.; vgl. auch E. Maschke, Burgund und der preußische Ordensstaat. In: Syntagma Friburgense, Lindau 1956, S. 169.

314) Der Ansatz der Wahl Winrichs erst auf den 6. Januar 1352 durch H. Koeppen, die Resignation des Hochmeisters Heinrich Dusemer und die Wahl seines Nachfolgers Winrich von Kniprode, in: ZfO. 7 (1958), S. 380–392, ist nicht haltbar. Spätausfertigungen, wie die vom 21. Dez. 1351 und 2. Dez. 1352, in denen der Vorgänger Heinrich Dusemer noch als *unser homeister* genannt wird, begründen nicht, daß Dusemer damals noch im Amt gewesen ist. Gerade das Jahr 1352, das H. Koeppen als Schreibfehler für 1351 ansehen will, schließt diese Möglichkeit aus, weil Dusemer damals schon tot war. Solche Spätausfertigungen sind beim Deutschen Orden nicht selten, besonders bei Ortsgründungen, wo Actum und Datum verständlicherweise zeitlich immer etwas auseinander liegen. Beispiele unter vielen bieten die Urkunden E. Joachim, Reg. Nr. 16663 und 16820, diese auch eine Handfeste, zwei Jahre nach dem Tode des Ausstellers datiert. In bezug auf die Bezeichnung *unser homeister* meint E. Strehlke (Script rer. Pruss. III, S. 15) deshalb zu Recht, „man würde zu weit gehen“, wenn man ihretwegen annehmen wollte, „diese Worte könnten nur vor dem Tode (des Betreffenden) geschrieben sein“. Der *dies Epiphaniae* ohne Jahr wird nur von dem in Zeitangaben notorisch unzuverlässigen lateinischen Übersetzer Wigands von Marburg (Th. Hirsch, Script. rer. Pruss. II, S. 452) angegeben, den H. Koeppen als „wichtigste dieser Quellen“ meist einfach als Wigand zitiert, obwohl dieser selbst in den deutschen Reimfragmenten zuverlässig ist. Schon das *dies* statt *festum* paßt nicht zu *Epiphaniae*. E. Strehlkes Deutung des *Epiphaniae* als Irrtum für *Euphe-*

war eine siegreiche Schlacht nahe der Grenze. Sie gelang 1348 an der Strebe südlich von Wilna am 2. Februar, zu Marien Lichtmesse, und zwar sicher nach einem Feldzugsplan Winrichs, der auch dabei war, den Oberbefehl aber dem Hochmeister überließ.

Daß hier kein Angriffskrieg vorlag, erweist allein die Tatsache, daß Kinstut im gleichen Jahre 1348 wenig früher bis Rastenburg ins Ordensland eingedrungen war und die Stadt niedergebrannt hatte. Für zwei Jahrzehnte hatte das Land etwas Ruhe. Aber 1370, noch unter Winrichs Regierung, standen beide Großfürsten, Olgierd und Kinstut, bei Rudau, 20 km vor Königsberg, als sie vom Hochmeister zurückgeschlagen wurden. Man sollte meinen, daß solche Tatsachen die Gefährdung des Ordens und der abendländischen Christenheit genügend beleuchteten. Der unaufhörliche Kampf gegen Litauen war für den Orden härteste Realpolitik, nackter Kampf ums Dasein. Es ist kaum zu verstehen, wie ein so guter Kenner der Ordensgeschichte vom Range E. Maschkes, ausgehend von den Beweggründen der ritterlichen „Gäste“, für die seine Überlegungen auch nur zum Teil zutreffen, bei den Ordensbrüdern als Grund dieses Krieges einen „vertieften Illusionismus“ sehen will.³¹⁵

Wenn Kaiser Karl IV. im Jahre 1358 benachrichtigt wurde, ein litauischer Großfürst wolle Christ werden, so war das ein Mißverständnis oder eine Irreführung. Das hatte schon Gedimin einmal angekündigt, vor ihm Mindowe, ohne daß damit bleibende Wirkungen verbunden gewesen wären. Auch diesmal fand eine Gesandtschaft in Litauen keine Bestäti-

miae (Script. rer. Pruss. III, S. 394, Anm. 5) ist sehr einleuchtend, weil der 16. Sept. in die übliche Zeit des Generalkapitels fällt. H. Koeppe bleibt eine ausreichende Begründung schuldig, weshalb nach der Abdankung Dusemers (oder Bekanntgabe der Absicht dazu) am 14. Sept. 1351 für die Wahl Winrichs, der sehr wahrscheinlich längst die Geschäfte des Hochmeisteramtes führte, noch ein besonderes Generalkapitel mitten im Winter, auf den 6. Jan. 1352, einberufen worden sein sollte. Der „scharfe Widerspruch“ in der Zeitangabe S. 384 löst sich, wenn man beachtet, daß 1352 der *annus sequens* zu 1351 ist und daß das erste Jahr Winrichs vom 16. Sept. 1351 bis zum 16. Sept. 1352 reicht. Schließlich berechnen alle zuverlässigen Chronisten, z. B. der Thorner Annalist, der Lübecker Detmar und Johann von der Posilge, die Regierungszeit Winrichs auf 32 Jahre, die unter Mitrechnung der angebrochenen Jahre als volle, wie damals üblich, nur bei einer Dauer von 1351–1382 herauskommen. — Zu dem Mißverständnis Koeppens betr. die Huldigung Winrichs (S. 381, Anm. 5) ist zu bemerken, daß Huldigungen vielfach einige Zeit, selbst zwei Jahre, nach der Wahl stattfinden und doch „im Zusammenhang mit der Wahl“ stehen können. Von einer Huldigung „am Wahltage selbst“ ist bei mir nirgends die Rede. Daß etwa nur die Thorner gehuldigt hätten, wird Vf. doch wohl nicht annehmen?

315) E. Maschke, Innere Wandlungen, S. 263 (s. I. Teil, Anm. 3).

gung der Nachricht.³¹⁶ Im gleichen Jahre aber taucht in Litauen zum ersten Male der Plan auf, man solle den Deutschen Orden nach Podolien an die Türkenfront verpflanzen, wozu selbstverständlich eine vorher erfolgte Christianisierung Litauens die Voraussetzung gebildet hätte. Der Gedanke ist dann auch in Konstanz, hauptsächlich durch Moritz von Prag, wieder hervorgeholt worden. Das beweist aber auch, daß man selbst in Polen die Pflicht des Ordens zum Heidenkampf nie bestritten hat; nur eben gegen die Litauer wollte man sie nicht anerkennen.

Seit der polnisch-litauischen Union von 1386 ist mit der Christianisierung des Volkes durch die litauischen Fürsten und Bajoren etwas ernstlicher begonnen worden. Wie wir aus einer Klageschrift der Polen vom Februar 1416 ersehen, hat Jagiełło 1387 ein Friedensangebot an den Hochmeister damit begründet, er brauche Ruhe, damit die Heiden (*gentes*) freier zur Taufe gelangen könnten.³¹⁷ Der Orden war zur Verständigung bereit, hat jedoch seinerseits gegen den König eben den Vorwurf erhoben, den Wladimiri in Verkennung der Tatsachen dem Orden machen wollte, nämlich den der gewaltsamen oder zumindest überstürzten Taufe: Die Täuflinge hätten von den Glaubensartikeln keine Kenntnis gehabt (*de fidei articulis nullam habentes noticiam*), wären über die Bedeutung der Sakramente in keiner Weise unterrichtet worden (*mysterium sacre locucionis ignorantes*) und würden wie Herdenvieh in die Wogen getaucht.³¹⁸

Seit 1398 gehörte Szamaiten vertragsgemäß dem Deutschen Orden.³¹⁹ Seitdem ist wiederum ausschließlich Litauen der Angreifer. Großfürst Witold ist an der Tannenberger Schlacht entscheidend beteiligt. Trotz der Friedensversicherungen des Hochmeisters Michael Kuchmeister seit Januar 1414 griff Polen-Litauen im gleichen Jahre, noch im Sommer,

316) Script. rer. Pruss. II, S. 79 f.; K. Forstreuter, Deutschland und Litauen, S. 8.

317) Antonius Prochaska, Codex epistolaris Vitoldi. (Mon. med. aevi hist. Poloniae, Bd VI. Editiones Coll. Hist. Ac. Lit. Cracovien., Bd 23.) Kraków [Krakau] 1882. S. 1006, App. Nr. 6 a, 14.

318) ebenda, S. 1030 f., App. Nr. 6; vgl. auch H. Gersdorf, Der Deutsche Orden im Zeitalter der polnisch-litauischen Union. (Wiss. Beitr. zur Gesch. u. Landeskde Ost-Mitteleuropas, Bd 29.) Marburg/L. 1957, S. 97, wo die politische und militärische Seite der Litauerkriege neben der missionarischen die ihnen zukommende Berücksichtigung erfahren. Ich kann gerade im Hinblick auf diese zutreffende Darstellung E. Maschke (Innere Wandlungen, S. 263) nicht zustimmen, wenn er folgert, daß „man sich entschloß, von Union und beginnender Christianisierung keine Kenntnis zu nehmen“, sofern mit dem „man“ der Orden gemeint ist. Auch die „Gäste“ kamen in jener Zeit hauptsächlich, weil der Orden angegriffen wurde.

319) vgl. den Friedensvertrag von Sallinwerder vom 12. Okt. 1398, gedruckt E. Weise, Staatsverträge I, S. 9, Nr. 2 (s. I. Teil, Anm. 21).

am 18. Juli, also keine vier Monate vor Beginn des Konzils, aufs neue an und verheerte besonders das Ermland in grauenhafter Weise.³²⁰ Durch internationales Dazwischentreten kam am 7. Oktober 1414 der Waffenstillstand zu Strasburg in Westpreußen zustande³²¹, der sechsmal verlängert werden mußte, bis 1422 in der zweiten Julihälfte König Jagiello den dritten Verwüstungsfeldzug gegen das Ordensland begann. Denkt man noch an den Ausspruch, der Großfürst Witold nachgesagt wurde, er wolle sein Roß im Rhein tränken, so muß man es schon als sehr wirklichkeitsfremd bezeichnen, wenn ein Zeitgenosse unter diesen Umständen die Kriegsschuld allein dem Orden aufbürden will.

Deshalb wird der Begriff der *infideles pacifici* von der Ordenspartei sehr skeptisch betrachtet. Jakob von Lodi lehnt ihn rundweg ab, ohne daß wir deshalb anzunehmen brauchen, er habe ihn erst bei Wladimiri kennengelernt und seinen Traktat nach diesem, etwa als erste Entgegnung, geschrieben. Er selbst beruft sich auf die Kirchenväter und erklärt, *infideles pacifici* könne es zu dieser Zeit nicht geben; alle Heiden hätten die *mala intencio*, Christen zu verfolgen, sobald sich ihnen eine Gelegenheit dazu böte.³²² Der Grund dafür sei ihr Abscheu vor Christus und seinen Gläubigen.

Urbach formuliert seine Ablehnung vorsichtiger, ohne die *mala intencio* jedoch ganz auszuschließen: „Was über friedliche oder harmlose Heiden gesagt wird, die von Rechtgläubigen oder anderen Christen durchaus nicht vertrieben oder angegriffen werden dürften, so muß das in bezug auf diejenigen verstanden werden, die ohne Gotteslästerung und Behinderung des Glaubens, Götzenverehrung, Überschreitung des Naturgesetzes und Verfolgung der Christen *de facto* unter der Herrschaft oder Rechtsgewalt der Kirche oder des Reiches leben und sie in pflichtmäßigem Gehorsam anerkennen.“³²³

Urbach erkennt also die Pflicht zur Schonung friedlicher Heiden grundsätzlich durchaus an, aber er führt so viele und nahezu unausbleibliche Ausnahmefälle an, daß praktisch friedfertige Heiden kaum denkbar sind. Für die Juden dagegen trifft die Voraussetzung zu, daß sie durch ihre

320) Chr. Krollmann, Politische Geschichte des Deutschen Ordens. Königsberg 1932. S. 118 f.

321) E. Weise, Staatsverträge I, S. 107, Nr. 105.

322) *Ista fuerunt per sanctos patres diligenter digesta, que deberent etiam per eos, qui se fideles dicunt, sollicito inspici*, gedruckt Acta Concilii Constantiensis IV, S. 700 (s. I. Teil, Anm. 24).

323) Concl. 9: *Quod dicitur de infidelibus pacificis seu mansuetis, a principibus orthodoxis vel christifidelibus aliis minime expellendis sive impugnandis, intelligendum est de illis, qui absque blasphemia et impedimento fidei, ydolatrie cultu, legis transgressione naturalis et persecucione christianorum sub ecclesie et imperii dominio sive potestate de facto degent et per obedienciam debitam ea recognoscunt.*

Religionsausübung kein Ärgernis erregen und Herrschaft und Gewalt ihres Gastvolkes anerkennen. Soweit sich also Wladimiris These nur auf Juden bezieht, ist sie berechtigt.³²⁴ Doch geht es nicht an, sie ohne Einschränkung generell auf alle „anderen Ungläubigen“ zu beziehen. Das aber ist fraglos von ihm beabsichtigt, da er ja auf die Litauer hinauswill.

Urbach erwähnt auch die Stelle im CJC., die Wladimiri in Conclusion 3 anführt, lex 14 *Nullus* Cod. 1, 9 *de Judaeis*, und fügt gleich die entscheidende andere hinzu, lex 6 *Christiani* Cod. 1, 11 *de paganis*, die Wladimiri erst in Conclusion 29 am Schluß bringt. Daß die Stelle aus dem CJCan., c. 2 X *Multorum* (V 6) *de Judaeis*, die Wladimiri auch bringt, hier nicht hingehört, war schon nachgewiesen.³²⁵ Die zweite Stelle aus dem CJC. also enthält wirklich die zivilrechtliche Grundlage für das Verbot des Angriffs auf friedfertige Ungläubige: *Christianis, qui vere sunt vel esse dicuntur, specialiter demandamus, ut Judaeis ac paganis, quiete degentibus nihilque tentantibus turbulentum legibusque contrarium, non audeant manus inferre, religionis auctoritate abusi*. Der Nachdruck wird auch hier auf die Juden gelegt, die unter den Christen wohnen, und was die *pagani* angeht, so könnte man sie dahin bestimmen, daß sie sich in gleicher Lage befinden und sich gleich verhalten wie diese Juden. Das konnte man von den Litauern in keiner Weise sagen.

Mehr wird von Urbach in dieser Conclusion, einer seiner kürzesten, nicht gesagt. Mit dem *turbulentum* ist wohl alles zusammengefaßt, was wir oben als Gründe für Abwehr und Verteidigung der Christen kennengelernt haben. Nur wenn ein Angriff ohne diese Voraussetzung erfolgt, kann von Mißbrauch der Autorität der Religion gesprochen werden, wobei gar nicht einmal Bekehrungswille im Spiel zu sein braucht, sondern auch bloße Unduldsamkeit. Das aber hatte Wladimiri dem Orden vorgeworfen, er habe, wie auch v. d. Hardt³²⁶ schon hervorhebt, die Litauer *sub religionis praetextu* angegriffen.

Aus dem geschichtlichen Abriß des Litauerkrieges dürfte hinreichend deutlich erkennbar sein, daß eine derart vereinfacht formulierte Anklage dem Tatbestand nicht gerecht wird. Das litauische Volk mochte gewiß friedlich sein; aber seine Fürsten waren es nicht. Sie hätten leicht Frieden haben können; denn sie wußten genau, daß schon die Achtung vor dem Christentum jeden Angriff des Ordens ausschloß; aber sie haben die Bekehrung immer nur vorgespiegelt und brauchten sich dann nicht zu wundern, wenn man ihnen 1386 nicht mehr recht glaubte. Der Krieg wurde dem Orden schon aus rein profanen Anlässen immer aufs neue aufgezwungen. Die geistliche Ursache war der Schutz der angegriffenen Christen. Sie zu verteidigen, war die Aufgabe des Ordens, die Bekehrung, die Wladimiri wohl im Auge hat, dagegen nicht. Die Religion war als

324) vgl. Anm. 300.

325) ebenda.

326) H. v. d. Hardt, MOeCC, III, 2, Sp. 24/25 (s. Teil I, Anm. 43).

Grund nicht vorgespiegelt, sondern war es in der Tat, insofern als sie geschützt werden mußte. Der Vorwurf ist ein typisches Beispiel für die Fehlleistungen Wladimiris, der aus halben Wahrheiten ganze Entstellungen machte.

Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Zielsetzung einer Mission im Laufe des 14. Jahrhunderts in diesen wahrhaften Existenzkämpfen immer mehr zurücktrat. Es wurde auch keine Unterwerfung erzielt, die einer friedlichen Bekehrung die Wege geebnet hätte.³²⁷ Der Litauerkrieg war überwiegend bloßer Heidenkampf zur Verteidigung des Christentums in Preußen. Der Orden hat in rein politischer Zielsetzung die Besetzung Szamaitens angestrebt, um seine strategische Lage und die Verbindung nach Livland zu verbessern. Als es ihm aber 1398 gelungen war, beschwor das nur den verstärkten Angriffswillen des vereinten Polen-Litauen herauf. Zur Zeit des Konzils hatte es seit 1398 bereits drei schwere Kriege gegeben, und 1422 sollte der vierte folgen.

Wegen Szamaiten hatte die polnische Abordnung für das Konzil noch einen Trumpf, die Behauptung, daß die Mission dort durch Polen-Litauen erfolgreicher gefördert werden könne als durch den Orden.³²⁸ Daß freilich, wie in den Einleitungen von Tractatus und Conclusionen zu lesen ist, die Szamaiten seit der Vereinigung von Polen und Litauen „Hals über Kopf (*catervatim*) zum Quell der Taufe gestürzt“ wären, hatte seine bereits angedeuteten Bedenklichkeiten gehabt; und der Nachricht, daß „fast alle ihre natürlichen Untertanen in den Ländern Litauens usw. das Bad der heiligen Quelle empfangen“ hätten, widerspricht Wladimiri sogleich selbst, indem er berichtet, „einige nähmen (die Taufe) noch jetzt“. Die Bemühungen Witolds hatten erst 1413 eingesetzt³²⁹ und konnten 1415 noch keinen vollen Erfolg haben.

Trotzdem war den Polen hier ein Gewinn beschieden, wie das Konzil überhaupt die gegen den Orden Unterlegenen auf alle Art trösten und versöhnlich stimmen wollte. Am 28. November 1415 wurden neugetaufte Szamaiten dem Konzil von der polnischen Abordnung vorgeführt, und am 11. August 1416 erging eine Konzilsurkunde an den Erzbischof von Lemberg und den Bischof zu Wilna, in Szamaiten eine Kathedralkirche

327) Dieser Mangel an Objekten der Mission, nicht die ritterlichen Kreuzfahrer, war wohl der entscheidende Grund, daß dieser Krieg seines „letzten religiösen Gehalts entleert“ wurde, wie E. Maschke, *Innere Wandlungen*, S. 163 sagt.

328) P. Nieborowski, *DO und Polen*, S. 227 f. (s. I. Teil, Anm. 14); Chr. Krollmann, *Politische Geschichte*, S. 120 f.; E. Weise, *Widerstandsrecht*, S. 106 (s. I. Teil, Anm. 22).

329) J. Caro, *Geschichte Polens*. Bd III, Gotha 1869. S. 418—422; W. Holtzmann, *Die Gründung des Bistums Szamaiten*. In: *Zs. f. d. Gesch. des Ober-rheins* 71, NF 32 (1917), S. 70—84.

zu errichten.³³⁰ Damit war die Mission Szamaitens unabhängig vom Erzbistum Riga geworden. Der neugewählte Papst hat dieses *fait accompli* sehr unzufrieden aufgenommen. Der erste Bischof, Mathias, nahm seinen Sitz in Medniki (damals Worni, lit. Medininkai). Er war ein Deutscher und hat den Aufstand der Szamaiten gegen die eingesessenen Bajoren 1418 unversehrt überstanden. 1421 wurde er Bischof von Wilna. Sein Nachfolger, Nicolaus Comedani, war ein Pole.³³¹ An dem Anspruch des Ordens auf Rückgabe des Landes nach dem Tode Jagiełłos und Witolds hat das nichts geändert, aber es arbeitete einer Entwicklung vor, die damit endete, daß der Orden im Frieden vom Meldensee 1422 auf Szamaiten verzichtete und auch seine übrige Ostgrenze zurücksetzte.³³²

Zusammenfassend ist zu sagen, daß in einem fast zwei Jahrhunderte hindurch immer wieder auflodernden Kriege wohl der jeweilige Angreifer ermittelt werden kann, aber nicht die Kriegsschuld nur bei der einen Partei gesucht werden darf. „Wohl hat man Anlaß“, sagt H. Dörries in bezug auf alle Heidenkämpfe des Ostens in liebenswürdiger Objektivität³³³, „gegen allzu unbedachte Anklagen beide Seiten in Schutz zu nehmen.“ Was anfangs Präventivkrieg bei den Litauern und reiner Heidenkampf (ohne Bekehrungsabsicht) beim Orden gewesen war, wuchs sich zeitweilig zu einem totalitären Ringen aus, bei dem der eine des anderen völlige Niederlage anstrebte, der Orden die Unterwerfung Litauens, die Litauer die Vertreibung des Ordens aus Preußen. Erst dann glaubte der eine vor dem anderen Ruhe zu haben. Unter solchen Umständen die Litauer für friedlich, den Orden allein für kriegerisch auszugeben, wie Wladimiri es tut, ist für eine historische Betrachtungsweise in keiner Weise zu gebrauchen und nur aus taktischen Motiven eines forensischen Redestreites zu erklären. Das gleiche meint gewiß auch Kahl, wenn er die Frage stellt, „wieweit nicht auch Wladimiri für die ostelbischen Apostaten sehr andere Maßstäbe angelegt hätte als für die Heiden des Großfürstentums Litauen“.³³⁴ „Alle diese und ähnliche Unterschiede wollen sehr wohl beachtet sein.“ Unterschiede zu machen, scheint auch mir in der Tat der gegebene Weg zur Klärung der Probleme der Mission zu sein.

330) Gedruckt W. Holtzmann, S. 79, Beil. 1.

331) C. Eubel, *Hierarchia Catholica*, Bd I, Monasterii 1898, S. 348, unter: Mednicien. al. Samogitien. in Russia: Nicolaus Comedani (Polonus) 1423.

332) Nach dem Vertrag von Sallinwerder vom 12. Okt. 1398, Art. 4 Abs. 2 (gedruckt E. Weise, *Staatsverträge I*, S. 11), verlief die Grenze von dem genannten Werder in der Memel, wenig unterhalb von Kauen, zur Szeszuppe, diese aufwärts bis zur Netta, ihr entlang bis zu ihrem Einfluß in den Bober, diesen und den Narew entlang; vgl. die Karte von W. Horn bei Chr. Krollmann, *Politische Geschichte*, S. 176.

333) H. Dörries, *Schwertmission*, S. 25 (s. I. Teil, Anm. 179).

334) H.-D. Kahl, *Heidenfrage*, S. 175.